

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –
Stellungnahme des Senats zu dem Volksbegehren
„Mehr Demokratie beim Wählen“

Der Senat von Berlin
SenInnSport I A 12– 0149/3396
Fernruf: 9027-1055

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e
- zur Kenntnisnahme –

des Senats von Berlin
über Stellungnahme des Senats zu dem Volksbegehren

„Mehr Demokratie beim Wählen“

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

1. Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens, formelle Anforderungen

Die Trägerin des Volksbegehrens „Mehr Demokratie beim Wählen“ hat der Senatsverwaltung für Inneres und Sport am 14. August 2008 den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens und einen Gesetzentwurf mit Begründung sowie Unterstützungsunterschriften übergeben (Anlage 1).

Die Bezirksämter haben am 25. August 2008 die Unterstützungsunterschriften zur Überprüfung der Gültigkeit erhalten. Die Bezirksämter haben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport bis 9. September 2008 die Zahl der gültigen Unterschriften mitgeteilt. Insgesamt wurden 20.604 Unterstützungsunterschriften als gültig anerkannt. Damit ist der Nachweis erbracht, dass der Antrag die erforderliche Unterstützung von mindestens 20.000 Wahlberechtigten erhalten hat (§ 15 Absatz 1 Abstimmungsgesetz - AbstG).

Die weiteren formalen Anforderungen an ein Volksbegehren sind erfüllt:

- Die Trägerin des Volksbegehrens - es handelt sich um Mehr Demokratie e. V., Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin - ist eine Mehrheit von Personen nach § 13 des Abstimmungsgesetzes.
- Die Trägerin des Volksbegehrens hat fünf Vertrauenspersonen zu den Vertretern des Volksbegehrens bestimmt; diese sind in dem Antrag mit Namen und Wohnsitz aufgeführt (§ 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Abstimmungsgesetzes).
- Der Antrag ist schriftlich eingereicht worden; dem Antrag ist nach § 14 AbstG der Entwurf eines Gesetzes mit Begründung beigelegt.

2. Wesentlicher Inhalt des Volksbegehrens

Nach den Angaben der Trägerin in der Begründung des Gesetzentwurfs und auf der Unterschriftsliste hat die Gesetzesänderung des Berliner Landeswahlgesetzes folgende Schwerpunkte:

Abgabe der Stimmen

- **Fünf Parteistimmen:** Die Wahlberechtigten haben fünf Parteistimmen (bisher sogenannte Zweitstimmen) und müssen sich daher bei der Stimmabgabe nicht mehr auf nur eine Partei festlegen. Die fünf Stimmen können auf zwei oder mehr Parteien verteilt werden. Wer nur eine Partei unterstützt, gibt ihr alle fünf Stimmen.
- **Ersatzstimme:** Es wird eine Ersatzstimme eingeführt. Hat jemand mit den Parteistimmen für eine Partei gestimmt, die an der 5%-Hürde scheitert, dann sind diese Wählerstimmen nicht verloren. Die Stimmen kommen jener Partei zugute, die der Wähler oder die Wählerin als Ersatzstimme angegeben hat. Wer nur größere Parteien wählt, die voraussichtlich die Sperrklausel überspringen werden, kann sich die Vergabe der Ersatzstimme hingenommen sparen.
- **Veränderbare Parteilisten:** Die Kandidatenreihenfolge der Parteien kann verändert werden, indem die Kandidierenden durchnummeriert werden. Man kann aber auch die Reihenfolge der Partei unverändert übernehmen. Wer Parteistimmen an mehrere Parteien vergeben hat, kann bei jeder dieser Parteien die Kandidatenreihenfolge verändern.
- **Mehrmandatswahlkreise:** In jedem Wahlkreis werden 3 bis 7 Abgeordnete direkt gewählt, die den Wahlkreis dann gemeinsam vertreten. Insgesamt soll es wie bisher 78 in Wahlkreisen direkt gewählte Abgeordnete geben. Jede Partei kann mehrere Personen im Wahlkreis aufstellen. Wie bei den veränderbaren Parteilisten kann auch hier von den Wahlberechtigten die Rangfolge der Kandidierenden bestimmt werden. Wer dies nicht tun möchte, kann auch nur einen Kandidaten oder eine Kandidatin oder die Kandidierenden der eigenen bevorzugten Partei angeben.

Auszählung der Stimmen

- **Präferenzwahlverfahren:** Die Auszählung der Wahlkreisstimmen und der veränderten Parteilisten erfolgt nach dem „Prinzip der übertragbaren Einzelstimmgebung“. Von Kandidierenden, die keine Aussicht auf ein Mandat haben, wird die Stimme auf den nächsten Kandidaten oder die nächste Kandidatin der Wahlentscheidung der Wahlberechtigten übertragen. Von Kandidierenden, die bereits ausreichend Stimmen haben und gewählt sind, wird ebenfalls ein Teil der Stimme auf die nächste Präferenz übertragen. So werden die Stimmen auf die Liste der von jedem Wahlberechtigten bevorzugten Kandidierenden verteilt und es werden Verzerrungen vermieden.
- **Anderes Verfahren für die Sitzuteilung:** Das Verfahren für die Zuteilung der Sitze an die Parteien wird auf Landesebene auf das Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) umgestellt, auf Bezirksebene in leicht modifizierter Form.
- **Obligatorische Landeslisten:** Parteien können auf Landesebene nur noch mit Landeslisten antreten, nicht mehr mit Bezirkslisten. Das heißt, die Kandidierenden der Parteiliste stehen in ganz Berlin auf den Stimmzetteln, nicht mehr nur in einem Bezirk.

Bezirksebene

- Bei den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen (BVVen) gilt das gleiche Verfahren wie auf Landesebene. Jedoch gibt es hier keine Wahlkreise. Falls bei der Wahl der Bezirksverordnetenversammlung die 3%-Hürde aus der Landesverfassung gestrichen wird, entfällt die Ersatzstimme.

3. Zulässigkeit des Volksbegehrens/Bisheriges Verfahren

Der Senat hat mit Beschluss vom 23. September 2008 (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/1848 vom 16. Oktober 2009) festgestellt, dass die formalen Voraussetzungen für ein Volksbegehren erfüllt sind, das Volksbegehren jedoch teilweise unzulässig ist. Der Senatsentscheidung lag die Annahme zugrunde, dass der Senat das Recht habe, ein Volksbegehren auch im Hinblick auf dessen Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu prüfen und ggf. für unzulässig zu erklären. Nach Auffassung des Senats verstößt der zugrunde liegende Gesetzesentwurf hinsichtlich der vorgeschlagenen Mehrmandatswahlkreise, der Ersatzstimme anstelle der Stimme für eine an der 5%-Hürde gescheiterten Partei und der Ersatzstimme für die Wahlen der Bezirksverordnetenversammlungen gegen Artikel 39 Absatz 1 und 2 Verfassung von Berlin. Die vorgeschlagene Regelung im Landeswahlgesetz, nach der die neu eingeführte Ersatzstimme für die Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung unberücksichtigt bleiben soll, ist mit Artikel 21 Absatz 3 GG und § 18 Parteiengesetz nicht vereinbar. Eine eingehende rechtliche Würdigung ist in der damaligen Vorlage zur Kenntnisnahme enthalten.

Gegen diese Entscheidung des Senats hat die Trägerin am 21. November 2008 form- und fristgerecht Einspruch erhoben, über den noch nicht entschieden worden ist.

Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin hat durch Urteil vom 6. Oktober 2009 in dem Einspruchsverfahren der Trägerin des Volksbegehren „Wir Berliner wollen unser Wasser zurück“ (VerfGH 63/08) die Entscheidung des Senats vom 4. März 2008 über die Unzulässigkeit dieses Volksbegehrens aufgehoben. Das Gericht führt in dieser Entscheidung aus, dass es nach der Änderung des Abstimmungsgesetzes im Jahr 2008 für eine umfängliche Vorabkontrolle des Volksbegehrens keine rechtliche Grundlage mehr gäbe. Der Maßstab der Zulässigkeitsprüfung sei abschließend im Abstimmungsgesetz festgelegt. Die Zulässigkeit des Volksbegehrens hänge nicht davon ab, ob ein zur Abstimmung vorgelegtes Volksgesetz gegen höherrangiges Recht verstoße, es sei denn, das verfolgte Anliegen verstoße offenkundig und in erheblichem Maße gegen wesentliche Verfassungsgrundsätze oder verfolge verfassungsfeindliche Ziele. Eine umfassende präventive Kontrolle könne zwar wegen des mit einem Volksbegehren und ggf. einem Volksentscheid verbundenen erheblichen finanziellen und organisatorischen Aufwandes gesetzlich verankert werden, sie sei aber verfassungsrechtlich nicht immanent geboten. Der Gesetzgeber habe es in Kauf genommen, dass zunächst über einen Gesetzesentwurf im Rahmen eines Volksbegehrens und ggf. eines Volksentscheids abgestimmt werde und ein angenommenes Volksgesetz erst einer nachträglichen Rechtskontrolle durch den Verfassungsgerichtshof unterzogen werde.

Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin hat auch für das Volksbegehren „Mehr Demokratie beim Wählen“ Bedeutung. Der Senat hält auf der Grundlage des geltenden Abstimmungsgesetzes an seiner Entscheidung vom 23. September 2008 nicht mehr fest. Nach Maßgabe der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist das Volksbegehren zulässig, ohne dass es bereits in diesem Verfahrensstadium auf die Vereinbarkeit des mit dem Volksbegehren angestrebten Gesetzes mit der Verfassung von Berlin, dem Grundgesetz oder dem Bundesrecht ankommt.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes hat der Senat lediglich die Möglichkeit, im Rahmen der Darlegung seines Standpunktes zu dem angestrebten Gesetz gegenüber dem Abgeordnetenhaus von Berlin auch auf rechtliche Bedenken hinzuweisen.

4. Standpunkt des Senats

4.1 Rechtliche Bedenken des Senats

Der Senat von Berlin hält den vorgelegten Gesetzesentwurf nach wie vor hinsichtlich der vorgeschlagenen Mehrmandatswahlkreise, der Ersatzstimme anstelle der Stimme für eine an der 5%-Hürde gescheiterten Partei und der Ersatzstimme für die Wahlen der Bezirksverordnetenversammlungen für materiell verfassungswidrig.

Die vorgeschlagene Regelung im Landeswahlgesetz, nach der die neu eingeführte Ersatzstimme für die Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung unberücksichtigt bleiben soll, ist mit Bundesrecht unvereinbar.

Die vorgeschlagene Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzentwurfs am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt ist im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Wahlperiode (Artikel 54 VvB) und auf die haushaltsrechtlichen Auswirkungen (Artikel 62 Absatz 2 VvB) problematisch.

a.) Unvereinbarkeit der vorgeschlagenen Mehrmandatswahlkreise mit Artikel 39 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

Die Einführung von Mehrmandatswahlkreisen mit bis zu sieben Mandaten steht nicht in Einklang mit der in Artikel 39 Absatz 2 der Verfassung von Berlin zugelassenen Grundmandatsklausel.

Nach Artikel 39 Absatz 2 VvB ist die Zuteilung von (Listen-)Mandaten an die Parteien davon abhängig, dass sie entweder 5 % der Stimmen in Berlin errungen oder einen Sitz in einem Wahlkreis gewonnen haben. Die Überwindung der Sperrklausel für die Sitzverteilung an die Parteien durch ein Mandat in einem Wahlkreis (Grundmandatsklausel) wurde im Jahr 1958 in die Verfassung eingeführt (Gesetz vom 28. März 1958 – GVBl. S. 308). Das gleichzeitig geänderte Landeswahlgesetz legte fest, dass im Wahlkreis der Bewerber mit den meisten Stimmen (Mehrheitswahl) gewählt wird (§ 13 – GVBl. S. 306). Deshalb schreibt die Verfassung inhaltlich die Mehrheitswahl einer Person im Wahlkreis vor (so im Ergebnis wohl Pfennig-Neumann, VvB, Artikel 39 RNr. 10; Driehaus, VvB, Artikel 39 RNr. 3).

Selbst wenn man die Mehrheitswahl im Wahlkreis nach der Grundmandatsklausel der Verfassung von Berlin nicht als zwingend ansieht, weil der Wortlaut des Artikel 39 Absatz 2 VvB dies nicht enthält, kann der die Teilnahme an der Stimmverteilung rechtfertigende Mehrheitserfolg in einem Einerwahlkreis mit dem Gewinn eines Mandats im Mehrmandatswahlkreis rechtlich nicht gleichgesetzt werden. Das tatsächliche Gewicht des Gewinns eines Einerwahlkreises bezieht sich nach dem Grundanliegen der Mehrheitswahl auf die Wahlberechtigten des gesamten Wahlkreises. Dies ist bei einem Mehrmandatswahlkreis von vornherein nicht der Fall. Die Rechtfertigung für die Grundmandatsklausel ist aber gerade die Betonung eines regionalen Erfolges einer Partei in einem Wahlkreis.

b) Unvereinbarkeit der Ersatzstimme mit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit nach Artikel 39 Absatz 1 der Verfassung von Berlin und mit der 5%-Hürde nach Artikel 39 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

Der in Artikel 39 Absatz 1 VvB aufgeführte Grundsatz der unmittelbaren (direkten) Wahl erfordert nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass der Wahlberechtigte vor der Wahl erkennen kann, wie sich die eigene Stimmabgabe auf Erfolg oder Misserfolg der Bewerber und Bewerberinnen auswirken kann (vgl. BVerfG, 2 BvC 1/07 vom 3.7.2008, Absatz-Nr. 126 - http://www.bverfg.de/entscheidungen/cs20080703_2bvc_000107.html; BVerfGE 47, 253 <279 f.>; 95, 335 <350>).

Die im Gesetzentwurf des Volksbegehrens angestrebte Regelung einer Ersatzstimme für die Partei, die an der 5%-Hürde scheitert, ist eine bedingte Wahlentscheidung. Derartige bedingte Entscheidungen laufen dem Wesen des Wahlrechts zuwider, eine eindeutige, klare und unmittelbar wirkende Wahlentscheidung zu treffen. Die Eventualität der Ersatzstimme durchbricht die Unmittelbarkeit der endgültigen Entscheidung. Die unmittelbare Wirkung der Wahlentscheidung kommt einer anderen Partei zugute, auf die die zunächst erfolglose Stimme umgeleitet wird. Die erste Entscheidung würde gleichsam nachträglich für unwirksam erklärt werden.

c) Verstoß der Regelung über die staatliche Teilfinanzierung in § 32 des Gesetzentwurfs des Volksbegehrens gegen Artikel 21 Abs. 3 GG und gegen das Parteiengesetz des Bundes

Die im Gesetzentwurf des Volksbegehrens in Artikel 1 Nummer 20 formulierte Änderung des § 32 LWG, mit dem für die Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien die neu eingeführte Ersatzstimme ohne Auswirkung bleiben soll, ist mit dem Bundesrecht nicht vereinbar.

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Parteienrecht liegt nach Artikel 21 Absatz 3 GG beim Bund. Nach Artikel 62 Absatz 1 VvB können Volksbegehren nur darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat. Es spricht zwar einiges dafür, dass die vorgeschlagene Regelung bereits kompetenzwidrig ist, weil sie gegenständlich die ausschließlich dem Bund obliegende Parteienfinanzierung betrifft. Der Senat hält das Volksbegehren gleichwohl insgesamt für zulässig, weil die Frage, ob die vorgeschlagene Regelung bereits kompetenzwidrig ist oder lediglich inhaltlich gegen das Parteiengesetz verstößt, als offen betrachtet werden kann und zudem von der Rechtmäßigkeit der Regelung der Ersatzstimme selbst abhängt. Da diese Vorfrage aber nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs in diesem Verfahrensstadium einer Zulassung des Volksbegehrens nicht entgegen steht, stellt der Senat die kompetenzrechtlichen Bedenken im Interesse der direkten Demokratie vorerst zurück.

Die vorgeschlagene Regelung ist jedenfalls materiellrechtlich mit dem Parteiengesetz nicht vereinbar. Die staatlichen Mittel nach den §§ 18 und 20 des Parteiengesetzes für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen werden an den Landesverband der Partei von den Ländern ausgezahlt. § 32 des Landeswahlgesetzes (LWG) legt für Berlin nur die Zuständigkeit des Präsidenten des Abgeordnetenhauses fest.

Das geltende Parteiengesetz lässt eine Unterscheidung zwischen gültigen (Haupt-)Stimmen und Ersatzstimmen, die nur bei einem Scheitern der Partei an der Sperrklausel zum Tragen kommen, nicht zu. Maßgebend sind nach dem Parteiengesetz für die staatliche Teilfinanzierung der Parteien allein die im endgültigen Wahlergebnis festgestellten gültigen Stimmen. Die Ersatzstimmen sind nach dem Parteiengesetz ebenso „gültige“ Stimmen.

Der Vorschlag, dass die Ersatzstimme nicht für die Parteienfinanzierung wirksam sein soll, führt zudem zu einer willkürlichen Verzerrung der Parteienfinanzierung. Die Höhe der staatlichen Parteienfinanzierung hängt nach dem geltenden Parteiengesetz allein von dem Erfolg einer Partei bei den Wahlen ab. Je mehr Stimmen eine Partei auf sich vereinigen kann, desto höher ist ihr Anteil an der staatlichen Teilfinanzierung. Die Regelung würde dazu führen, dass Parteien, die aufgrund der Ersatzstimmen den gleichen Wahlerfolg erreicht haben wie andere Parteien, weniger staatliche Mittel erhielten, weil ihre Stimmen nur „2. Wahl“ gewesen sind.

d.) Wahl- und haushaltsrechtliche Bedenken

Nach Artikel 54 Absatz 1 Satz 3 VvB wird das Abgeordnetenhaus frühestens 56 und spätestens 59 Monate nach dem Beginn der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gewählt. Nach Artikel 70 Absatz 1 Satz 1 VvB werden zur gleichen Zeit die Bezirksverordnetenversammlungen gewählt. Diesen Wahlen gehen verschiedene wahlrechtliche und organisatorische Vorbereitungen voraus, die bereits einige Monate vor der Wahl abgeschlossen werden müssen, um den verfassungsrechtlich gebotenen Wahltermin einhalten zu können.

Der dem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetzentwurf sieht vor, dass das Gesetz am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft treten soll (Artikel 2 des Gesetzentwurfs). Dies kann im Hinblick auf die Wahlen im Jahr 2011 dazu führen, dass im Falle des Inkrafttretens des Volksgesetzes unmittelbar vor der Wahl die erforderlichen wahlrechtlichen Änderungen nicht mehr schnell genug umgesetzt werden können, um den zeitlichen Vorgaben des Artikel 54 Absatz 1 Satz 3 VvB nach dem dann geltenden, neuen Wahlrecht zu entsprechen.

Da der Zeitpunkt der Bekanntmachung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines entsprechenden Volksgesetzes unbestimmt sind, lässt sich derzeit nicht beurteilen, ob das angestrebte Gesetz nach Maßgabe der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs gegen Artikel 62 Absatz 2 verstößt und mittelbar auf einen Verstoß gegen Artikel 54 Absatz 1 Satz 3, Artikel 70 Absatz 1 Satz 1 VvB hinausläuft.

Nach Artikel 62 Absatz 2 VvB sind Volksbegehren zum Landeshaushaltsgesetz unzulässig. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin (Urteil vom 6. Oktober 2009 „KitaKinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin“ - VerfGH 143/08) kommt es nach der von allen Fraktionen gewollten Änderung des Artikel 62 Absatz 2 VvB im Jahr 2006 auf eine „Erheblichkeitsschwelle“ nicht mehr an. Der Begriff „Landeshaushaltsgesetz“ in Artikel 62 Absatz 2 VvB betreffe lediglich unmittelbare Haushaltsgesetze im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 VvB und finanzwirksame Gesetze, die im aktuellen Haushaltsjahr (Kalenderjahr) in Kraft treten sollen. Finanzwirksame Volksgesetze können danach in verfassungsrechtlich zulässiger Weise nur für künftige Haushaltsjahre beschlossen werden und in Kraft treten. Sie sind nach Artikel 62 Absatz 2 VvB unzulässig, wenn sie finanzwirksame Regelungen vorsehen, die unmittelbar in bestehende Haushaltsgesetze eingreifen oder zu einem Zeitpunkt vor Ablauf eines aktuellen Haushaltsjahres in Kraft treten.

Stehen in dem Jahr des Inkrafttretens die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen an, wäre das Volksgesetz nach Maßgabe der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs unzulässig, weil im selben Haushaltsjahr durch das aufwendigere Wahlverfahren erhebliche Mehrkosten zu finanzieren wären.

4.2 Weitere Stellungnahme des Senats

Die Einführung der obligatorischen Landesliste für die Verhältniswahl des Abgeordnetenhauses und die Vergabe von fünf Parteistimmen sind verfassungsrechtlich zulässig. Das gilt auch für die Umstellung der Sitzberechnung auf Sainte-Laguë/Schepers sowie die entsprechenden Änderungen bei den Wahlen der Bezirksverordnetenversammlungen.

Die Änderungsvorschläge sind nach Auffassung des Senats aber teilweise nicht sachgerecht.

a.) Vergabe von mehreren Parteistimmen und von Präferenzen

Im Interesse einer einfachen, klaren und transparenten Regelung im Wahlrecht hält der Senat es nicht für ratsam, mehrere Parteistimmen einzuführen, die auf verschiedene Parteien verteilt werden können.

Die sehr breit angelegten Möglichkeiten zur Veränderung der Listen der Parteien durch die Vergabe von Präferenzen lassen Zweifel an der Unmittelbarkeit der Wahlentscheidung im Sinne einer Vorhersehbarkeit und an der im Wahlrecht in besonderer Weise erforderlichen einfachen, klaren und transparenten Normgebung aufkommen. Diese Normenklarheit gerade für das Wahlrecht hat das frühere Wahlprüfungsgericht bei dem Abgeordnetenhaus von Berlin in seiner Entscheidung von 1975 gefordert (OVGE Bln. 13, 244 <266>). Das Hamburgische Verfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 27. April 2007 (HVerfG 04/06, Umdruck S. 38) im Wahlzusammenhang von einem Gebot der Normenklarheit in „besonders hohem Maße“ gesprochen. Auch das Bundesverfassungsgericht fordert, dass der Wahlberechtigte vor der Wahl erkennen kann, wie sich die eigene Stimmabgabe auf Erfolg oder Misserfolg der Bewerber und Bewerberinnen auswirken kann (vgl. BVerfG, 2 BvC 1/07 vom 3.7.2008, Absatz-Nr. 126 - http://www.bverfg.de/entscheidungen/cs20080703_2bvc_000107.html; BVerfGE 47, 253 <279 f.>; 95, 335 <350>).

Die Regelungen des Gesetzentwurfs sind sehr kompliziert angelegt. Die betrifft zunächst die Wahl nach dem Prinzip der übertragbaren Einzelstimmgebung. Die Wahlberechtigten sollen die Möglichkeit erhalten, auf den Stimmzetteln den verschiedenen Wahlkreisandidaten durch Nummerierung von beliebig vielen Kandidatinnen und Kandidaten Präferenzen zu erteilen. Die

Stimme der Wählerin oder des Wählers kann im Rahmen der Auszählung in mehrere Bruchteile auf die Kandidatinnen und Kandidaten aufgeteilt werden, die der Präferenzfolge entspricht. Die überschüssigen Stimmen der bereits gewählten Kandidaten, die nach einer festzulegenden Quote die erforderlichen Stimmen erhalten haben, werden entsprechend der Präferenzen übertragen, wobei jede Kandidatin und jeder Kandidat einen Behaltewert und einen Weitergabewert erhalten soll. Der Weitergabewert soll ein Übertragungsfaktor sein, der angibt, welcher Anteil einer Stimme oder eines zuvor durch Übertragung enthaltenden Stimmenbruchteils auf die jeweils nächste Präferenz übertragen wird. Erhalten bereits gewählte Kandidatinnen und Kandidaten weitere Stimmen oder Stimmenbruchteile, so werden deren Weitergabewerte entsprechend erhöht. Können keine Stimmen oder Stimmenbruchteile übertragen werden, weil die Präferenzfolge erschöpft ist, werden die Stimmen oder Stimmenbruchteile als nicht-übertragbare Stimmen gewertet. Daraufhin wird die erforderliche Quote für die erfolgreiche Wahl neu berechnet. Dies hat die Neuberechnung der Weitergabewerte zur Folge.

Die Wählerinnen und Wähler sollen zudem fünf Stimmen (Parteistimmen) erhalten, die sie auf eine oder mehrere Listen verteilen können. Zusätzlich soll die Möglichkeit bestehen, die Reihenfolge der Kandidierenden auf der Parteiliste ebenso durch die Vergabe von Präferenzen zu verändern. Dabei dürfen die Wahlberechtigten so viele Präferenzen verteilen, wie die Parteiliste kandidierende Personen enthält, der sie ihre Parteistimme gegeben haben.

Angesichts dieser Fülle von Entscheidungsmöglichkeiten ist für den Wahlberechtigten nicht nachvollziehbar, welche Auswirkung seine Entscheidung hat.

Die vorgeschlagenen Regelungen sind auch für die Ermittlung des Wahlergebnisses schwierig umzusetzen und fehleranfällig. Die öffentliche Auszählung der Stimmzettel und Berechnung der Mandate würde mehrere Tage in Anspruch und ließe sich kaum transparent gegenüber der Öffentlichkeit darstellen.

b) Umstellung der Berechnung der Sitzzuteilung

Gegen die Einführung der Sitzzuteilung nach dem Höchstzahlverfahren Sainte-Laguë/Schepers, das inzwischen im Bundeswahlgesetz und in den Ländern Baden-Württemberg, Hamburg und Bremen gilt, bestehen keine Bedenken. Durch die Umstellung auf dieses Sitzberechnungsverfahren werden in bestimmten Wahlkonstellationen unerwünschte Paradoxien vermieden.

c) Obligatorische Landeslisten

Gegen die Einführung obligatorischer Landeslisten bestehen ebenso keine rechtlichen Bedenken. Die Abschaffung der Bezirkslisten würde dazu beitragen, das Verfahren zu vereinfachen und die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Bürgerinnen und Bürger transparenter zu gestalten. Der regionale Bezug zu den Bezirken bleibt durch die Mehrheitswahl der Wahlkreiskandidatinnen und Wahlkreiskandidaten gewahrt.

d) Veränderung bei den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen

Ebenso wie bei der Wahl zum Abgeordnetenhaus ist die Vergabe von Präferenzen für die Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung nicht angemessen.

5. Gesamteinschätzung des Senats

Der gesamte Gesetzentwurf ist von einer starken Kompliziertheit und dem Bemühen um besondere Perfektion gekennzeichnet. Das nachvollziehbare Anliegen der Trägerin, den Bürgerinnen und Bürgern durch eine größere Vielfalt an möglichen Wahloptionen einen größeren Einfluss auf die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses von Berlin und die Bezirksverordnetenversammlungen zu eröffnen, steht in keinem ausgewogenen Verhältnis zu der damit verbundenen Komplexität und fehlenden Transparenz. Nach Auffassung des Senats würde

der Gesetzentwurf zu einem weitgehend unübersichtlichen Wahlrecht in Berlin führen und die Bürgerinnen und Bürger eher abschrecken, sich an der Wahl zu beteiligen. Der Senat sieht daher in dem Gesetzentwurf keine geeignete Grundlage für ein künftiges Wahlrecht in Berlin.

6. Kostenschätzung

Für die Verwirklichung des Gesetzentwurfs des Volksbegehrens hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport eine amtliche Kostenschätzung erstellt, die zusammen mit der Kostenschätzung der Trägerin auf den Unterschriftenlisten für den Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens abgedruckt war.

Amtliche Kostenschätzung

Erhöhung der Stimmauszählungskosten wegen der Komplexität der Stimmenverteilung um 17,5 bis 20 Millionen Euro, Ersparnis durch die Reduzierung der Abgeordnetenzahl für fünf Jahre um 10 bis 20 Mandate, ca. 4 bis 8 Mio. Euro.

Kostenschätzung der Trägerin:

Einmalig bei der ersten Wahl werden sich Kosten in Höhe von ca. 3.175.000 Euro ergeben, regelmäßig bei jeder Wahl belaufen sich die Mehrkosten auf ca. 5,9 Mio. Euro. Die Einsparungen durch die Senkung der Zahl der Abgeordneten auf die verfassungsmäßig vorgesehene Zahl von 130 werden sich pro fünf Jahre auf ca. 4 bis 8 Mio. Euro belaufen (10 bis 20 Mandate weniger).

7. Weiteres Verfahren

Das Abgeordnetenhaus kann innerhalb einer Frist von 4 Monaten entscheiden, den begehrten Entwurf des Gesetzes inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert anzunehmen.

Nimmt das Abgeordnetenhaus das Begehren nicht an, so kann die Trägerin gem. § 18 Absatz 1 Abstimmungsgesetz innerhalb von weiteren drei Monaten die Durchführung des Volksbegehrens verlangen. Sie kann die Durchführung vorzeitig verlangen, wenn das Abgeordnetenhaus vor Ablauf der vier Monate das Begehren ausdrücklich ablehnt.

8. Anlagen

- a) Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens mit Gesetzentwurf und Begründung
- b) Muster der Unterschriftenliste
- c) Übersicht über das Ergebnis der Überprüfung der Unterstützungsunterschriften
- d) zitierte Rechtsvorschriften

Berlin, den 17. Dezember 2009

Der Senat von Berlin

Harald Wolf
Bürgermeister

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport

Mehr Demokratie e.V.



! Mehr Demokratie e.V., Greifswalder Str. 4, D-10405 Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Detlef Kaulitz

Klosterstraße 47

10179 Berlin

ke 14/8.

Landesverband Berlin-Brandenburg
Dr. Michael Efler (Mitglied des Landesvorstandes)

Greifswalder Str. 4
D-10405 Berlin

Tel.: 030 - 420 823 70

Fax: 030 - 420 823 80

email: michael.efler@mehr-demokratie.de

Kt. 411 002 00

GLS Bank

BLZ: 430 609 67

Berlin, den 14.08.2008

Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens

Sehr geehrter Herr Kaulitz,

hiermit reichen wir einen Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens zur Änderung des Landeswahlgesetzes ein.

Anbei finden Sie

- einen ausgearbeiteten und begründeten Gesetzentwurf
- 24.021 Unterschriften

Die Kostenschätzung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport sowie die Kostenschätzung der Trägerin ist auf den Unterschriftenlisten abgedruckt worden.

Trägerin ist das Bündnis "Mehr Demokratie beim Wählen", das unter der o.g. Postadresse erreichbar ist.

Von der Trägerin des Volksbegehrens sind die folgenden fünf Vertrauenspersonen benannt worden:

Martin Wilke, Storkower Straße 78, 10409 Berlin
Oliver Wiedmann, Dieffenbachstraße 36, 10967 Berlin
Michael Efler, Danziger Straße 28, 10435 Berlin
Nalan Arkat, Ahrenshooper Zeile 32, 14129 Berlin
Axel Bussmer, Bremer Straße 58, 10551 Berlin

Brief von Mehr Demokratie e.V., Dr. Michael Efler (Mitglied des Landesvorstandes) vom 14.08.2008

Wir bitten darum, Schriftstücke im Zusammenhang mit dem Volksbegehren immer auch an die o.g. Postadresse zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Efler
Dr. Michael Efler (Mitglied des Landesvorstandes)

Oliver Weidner

Markus Müller



Volksbegehren „Mehr Demokratie beim Wählen“ (Stand: 27.3.2008)

Das Volk von Berlin hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Art. 1

Das Gesetz über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlgesetz) vom 25. September 1987 (GVBl. 2370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 712), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Abgeordnetenhaus besteht aus mindestens 130 Abgeordneten, von denen 78 in Mehrmandatswahlkreisen nach dem Prinzip der Übertragbaren Einzelstimmgebung gewählt werden und die übrigen aus veränderbaren Listen.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Wahlkreise

(1) Das Wahlgebiet wird für die Wahl zum Abgeordnetenhaus in Mehrmandatswahlkreise eingeteilt, in denen jeweils mindestens 3 und maximal 7 Mandate vergeben werden.

(2) Die Zahl der Wahlkreise und die Zahl der Mandate, die auf jeden Wahlkreis entfallen, legt der Senat fest; sie ist so zu bestimmen, dass auf jedes Mandat eine in etwa gleich große Anzahl an Wahlberechtigten entfällt.

(3) Die Feststellung nach Absatz 2 Satz 1 wird vom Senat spätestens 44 Monate nach Beginn der Wahlperiode vorgenommen und im Amtsblatt für Berlin bekannt gegeben. Die räumliche Abgrenzung der Wahlkreise wird durch die Bezirke spätestens 47 Monate nach Beginn der Wahlperiode vorgenommen und im Amtsblatt für Berlin bekannt gegeben. Die Wahlkreise dürfen Bezirksgrenzen nicht überschreiten.

(4) Bei einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode gilt die Feststellung nach Absatz 2 Satz 1 und die räumliche Abgrenzung der Wahlkreise der letzten Wahl.“

3. § 10 wird wie folgt geändert

a.) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Landesliste im Wahlgebiet können nur Parteien im Sinne des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) einreichen.“

b.) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Landesvorstand jeder Partei, die sich an der Wahl zum Abgeordnetenhaus beteiligen will, hat dies vier Monate vor dem Wahltag dem Landeswahlleiter schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige ist die Satzung einzureichen.

c.) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „darf nur eine Person benennen und muß ihren“ durch „darf eine oder mehrere Personen benennen und muss deren“ ersetzt.

d.) Absatz 9 Satz 1 entfällt. Die Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 1 und 2.

e.) In Absatz 11 Satz 1 werden die Worte „und für jede Bezirksliste“ gestrichen sowie das Wort „Wahlkreisverband“ durch das Wort „Bezirk“ ersetzt.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

Die Worte „vorbehaltlich des § 17 Abs. 1 Satz 1“ werden gestrichen.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Wahlkreisvorschläge einer Partei hat eine Versammlung der Parteimitglieder geheim abzustimmen, die im Bezirk wahlberechtigt sind.“

b.) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wahlkreisvorschläge dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Feststellung der Zahl Wahlkreise und der Mandate, die auf jeden Wahlkreis entfallen sowie die räumliche Abgrenzung der Wahlkreise im Amtsblatt für Berlin bekannt gegeben worden sind.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge sowie die in den Wahlkreisvorschlägen aufgestellten Personen entscheidet der in jedem Bezirk zu bildende Bezirkswahlausschuss.“

b.) Absatz 1 Satz 3 entfällt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 Sätze 1-3 erhalten die folgende Fassung:

„(1) Fällt eine auf einem Wahlkreisvorschlag benannte Person zwischen der Einreichung des Wahlkreisvorschlags und der Annahme der Wahl aus oder erklärt sie, dass sie von der Kandidatur zurücktritt, so tritt an ihre Stelle die erste Person aus der Landesliste derselben Partei; eine aus einer Liste ausgeschiedene Person wird durch die nächste Person auf der Liste ersetzt. Ist für einen Wahlkreisvorschlag keine Ersatzperson vorhanden, so fällt er aus; die auf ausgefallene Personen abgegebenen Stimmen werden entsprechend § 16 auf die Folgepräferenz der Wähler übertragen. Fällt eine auf einer Landesliste einer Partei benannte Person zwischen der Einreichung des Wahlvorschlags und der Annahme der Wahl aus oder erklärt sie, dass sie von der Kandidatur zurücktritt, so wird sie bei der Auszählung der Stimmen entsprechend § 17a i.V.m. § 16 Abs. 5 als gestrichen gewertet.“

b.) Absatz 1 Satz 3 wird zum neuen Satz 4

c.) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf den Ausfall von Personen sowie die Ersatzpersonen nach Absatz 1 soll durch Anschläge in den Wahllokalen der betroffenen Wahlkreise hingewiesen werden.“

d.) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Erklärt eine auf einem Wahlkreisvorschlag oder der Landesliste einer Partei gewählte Person, dass sie die Wahl nicht annimmt, so tritt an ihre Stelle eine Person (Nachrücker) aus der Landesliste der gleichen Partei. Nimmt eine im Wahlkreis gewählte Person die Wahl nicht an, erhöht sich die Anzahl der aus der Landesliste zu vergebenden Mandate entsprechend. Der Nachrücker wird durch Neuauszählung der Stimmen dieser Partei nach § 17 a bestimmt. Abweichend davon gelten Kandidaten, die die Wahl bereits angenommen haben, weiterhin als gewählt; Personen, die die Wahl nicht angenommen haben, gelten als gestrichen. Sätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Mitglied des Abgeordnetenhauses stirbt oder aus sonstigen Gründen seinen Sitz verliert, es sei denn, dass sich aus der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) oder aus der Neufeststellung des Wahlergebnisses (§ 6 Abs. 1 Nr. 5) etwas anderes ergibt. Ist die Liste, auf der die ausgeschiedene Person aufgestellt worden ist, erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Wenn ein Einzelbewerber die Wahl nicht annimmt, stirbt oder aus sonstigen Gründen seinen Sitz verliert, bleibt der Sitz unbesetzt.“

e.) Absatz 5 entfällt.

f.) Absatz 6 wird zu Absatz 5.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz (1) erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Wahl der Kandidaten im Wahlkreis haben die Wahlberechtigten eine übertragbare Stimme im Sinne der Übertragbaren Einzelstimmgebung (Wahlkreisstimme). Zur Kennzeichnung des Stimmzettels vergeben die Wahlberechtigten Nummern (Präferenzen) an die Kandidaten. Mit der Nummer 1 markieren die Wahlberechtigten einen Kandidaten, den sie am Stärksten bevorzugen (Erstpräferenz). Mit der Nummer 2 markieren sie einen Kandidaten, den sie als Zweites bevorzugen (Zweitpräferenz), mit der Nummer 3 markieren sie einen Kandidaten, den sie als Drittes bevorzugen (Drittpräferenz) und so fort. Diese Kandidaten bilden die Präferenzfolge des Wählers. Die Wahlberechtigten können Präferenzen an beliebig viele Kandidaten vergeben. Die mit Präferenzen markierten Kandidaten können Wahlkreisvorschlägen unterschiedlicher Parteien angehören oder Einzelbewerber sein.

Für die Wahl von Landeslisten im Wahlgebiet haben die Wahlberechtigten fünf Stimmen (Parteistimmen), die sie auf eine oder mehrere Landeslisten verteilen können. Soweit eine Sperrklausel vorhanden ist, haben die Wahlberechtigten zudem eine Ersatzstimme. Diese Stimmen werden in der Form von Kreuzen vergeben. Die Wahlberechtigten können mit ihren Parteistimmen und der Ersatzstimme andere Parteien wählen als die, deren Kandidaten sie ihre Wahlkreisstimme gegeben haben.

Die Wahlberechtigten können die Kandidatenreihenfolge jener Landesliste oder jener Landeslisten verändern, der oder denen sie mindestens eine Parteistimme oder die Ersatzstimme gegeben haben. Sie können die Kandidatenreihenfolge in sinngemäßer Anwendung der Sätze 2 bis 6 neu ordnen. Auf dem Stimmzettel wird darauf verwiesen, dass die Wahlberechtigten die Kandidatenreihenfolge jener von ihnen gewählten Landeslisten akzeptieren, auf denen sie nicht mindestens eine Präferenz vergeben haben.“

b.) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlkreis zu verwenden ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. die Wahlabsicht nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, oder
5. mehr als 5 Parteistimmen enthält.“

9. Ein neuer § 15a wird eingefügt:

„§ 15a Auslegungsregeln

1. Auf Stimmzetteln, die statt Präferenzen Kreuze enthalten, werden die Kreuze jeweils als Erstpräferenz im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 3 gewertet.
2. Ausgelassene Präferenzen werden aufgerückt.
3. Wenn ein Wähler mehreren Kandidaten die gleiche Präferenz gegeben hat, so wird die Stimme in entsprechend gleiche Stimmenbruchteile geteilt und diese mit jeweils eindeutiger Präferenzfolge gezählt. Diese Präferenzfolgen unterscheiden sich von einander nur an der Position der ursprünglich gleichen Präferenzen.
4. Die Vergabe von Präferenzen an Kandidaten auf Listen, für die der Wähler weder eine Partei- noch die Ersatzstimme abgeben hat, wird nicht berücksichtigt.
5. Wenn ein Wähler insgesamt weniger als fünf Parteistimmen an genau eine Landesliste vergeben hat, dann erhält diese Landesliste alle fünf Parteistimmen.
6. Wenn ein Wähler keine Parteistimme vergeben hat, aber in genau einer Landesliste Veränderungen vorgenommen hat, dann erhält diese Landesliste alle fünf Parteistimmen.
7. Wenn ein Wähler keine Parteistimme, aber eine Ersatzstimme vergeben hat, dann erhält diese Landesliste alle fünf Parteistimmen. Ausgenommen hiervon sind Fälle, bei denen Nr. 6 Anwendung findet.

8. Wenn mehr als eine Ersatzstimme vergeben wurde, sind nur die Ersatzstimmen ungültig. Die Gültigkeit der Parteistimmen bleibt davon unberührt.

10. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Übertragbare Einzelstimmgebung in Mehrmandatswahlkreisen

- (1) Zunächst wird die Stimmzahl ermittelt, die ein Kandidat benötigt, um gewählt zu sein (Quote). Eingangspunkt ist die Quote die Anzahl der gültigen Wahlkreisstimmen des jeweiligen Wahlkreises geteilt durch die um 1 erhöhte Anzahl der in diesem Wahlkreis zu vergebenden Sitze. Jeder Kandidat, dessen Stimmzahl die Quote erreicht oder überschreitet, ist gewählt.
- (2) Die Stimme des Wählers kann im Rahmen der Auszählung in mehrere Bruchteile aufgeteilt werden, die den verschiedenen Kandidaten entsprechend der Präferenzfolge des Wählers zugeteilt werden.
- (3) Die überschüssigen Stimmen (die Stimmen oberhalb der Quote) jedes bereits gewählten Kandidaten werden entsprechend der Präferenzfolge seiner Wähler übertragen. Jeder Kandidat hat einen Behaltewert und einen Weitergabewert. Der Weitergabewert ist ein Übertragungsfaktor und gibt an, welcher Anteil einer Stimme oder eines zuvor durch Übertragung erhaltenen Stimmenbruchteils auf die jeweils nächste Präferenz des Wählers übertragen wird. Die Summe aus Behaltewert eines Kandidaten und Weitergabewert dieses Kandidaten ist stets genau 1. Die Weitergabewerte der bereits gewählten Kandidaten sind so zu berechnen, dass der Gesamtwert der Stimmenbruchteile, die bei jedem dieser Kandidaten verbleiben, jeweils der Quote entspricht. Die Quote und die Behaltewerte werden auf neun Nachkommastellen aufgerundet. Erhalten bereits gewählte Kandidaten weitere Stimmen oder Stimmenbruchteile übertragen, so werden deren Weitergabewerte entsprechend erhöht.
- (4) Können Stimmen oder Stimmenbruchteile eines Wählers nicht übertragen werden, weil dessen Präferenzfolge erschöpft ist, so werden die Stimmen oder Stimmenbruchteile als nicht-übertragbare Stimmen gewertet. Daraufhin wird die Quote Neuberechnet, indem die Gesamtzahl der Stimmen um den Gesamtwert nicht-übertragbarer Stimmen vermindert und die so berechnete Zahl durch 1 mehr als die Anzahl der in diesem Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt wird. Eine Änderung der Quote hat eine Neuberechnung der Weitergabewerte zur Folge.
- (5) Sind keine weiteren Überschüsse zu übertragen, wird der Kandidat mit den zu diesem Zeitpunkt wenigsten Stimmen gestrichen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom zuständigen Wahlleiter zu ziehende Los. Die für den gestrichenen Kandidaten abgegebenen Stimmen und Stimmenbruchteile werden entsprechend der Präferenzfolge seiner Wähler vollständig übertragen.
- (6) Die Übertragung von Überschüssen und die Streichung von Kandidaten wird solange fortgesetzt, bis alle zu vergebenden Sitze besetzt sind.
- (7) Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens werden in der Landeswahlordnung festgelegt.“

11. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Parteistimmen und Ersatzstimme

- (1) Für die im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze (§ 7 Abs. 2) werden die auf die Landeslisten der Parteien abgegebenen gültigen Stimmen (§ 15 Abs. 1 UA 2) zusammengezählt. Von der Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze wird die Zahl der erfolgreichen Bewerber und Bewerberinnen im Wahlkreis abgezogen, die von einzelnen Wahlberechtigten oder von einer Partei vorgeschlagen wurden, für die für das Wahlgebiet keine Landesliste eingereicht oder zugelassen worden ist.
- (2) Hat eine Partei landesweit weniger als die zur Überwindung der Sperrklausel notwendigen Stimmen erhalten und keine direkt gewählten Abgeordneten aus den Wahlkreisen, dann werden alle für diese Partei abgegebenen Stimmen gestrichen und jeweils an die Partei übertragen, die die Wähler dieser Partei als Ersatzstimme angegeben haben. Hat ein Wähler keine Ersatzstimme angegeben, dann verfallen die Stimmen, die dieser für eine gestrichene Partei abgegeben hat. Die Zahl der für die Landeslisten der Parteien abgegebenen gültigen Stimmen nach Absatz 1 Satz 1 ist neu zu ermitteln. Im amtlichen Wahlergebnis wird sowohl die Stimmenverteilung vor als auch nach Auszählung der Ersatzstimme angegeben.

(3) Die nach Absatz 1 verbleibenden Sitze werden auf die Landeslisten auf Grund des Höchstzahlverfahrens nach Sainte Laguë/Schepers nach den Vorschriften der Sätze 2 bis 4 verteilt. Für jede Landesliste wird nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der gültigen Stimmen nach Absatz 2 durch 1, 3, 5, 7 usw. ergibt, festgestellt, wie viele Sitze auf diese entfallen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber genannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 3 eine Landesliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Parteistimmen nach Absatz 2 aller bei der Vergabe der Mandate zu berücksichtigenden Landeslisten entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, werden ihr abweichend von Absatz 3 Satz 2 zunächst so viele Sitze zugeteilt, bis sie die absolute Mehrheit der Mandate erreicht hat. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 3 Satz 2, 3 und 4 zugeteilt.“

12. Folgender § 17 a wird eingefügt:

„§ 17a Vergabe der Listenmandate

(1) Von der für jede Landesliste ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei im Wahlgebiet nach § 16 errungenen Sitze abgezogen. Stehen einer Partei noch Sitze zu, so werden sie ihr aus der Landesliste nach Absatz 2 und 3 zugeteilt. Ist die Landesliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) Die nach Absatz 1 aus der Landesliste zu vergebenden Sitze (Listenmandate) werden anteilig nach Parteistimmen mit unveränderter Kandidatenreihenfolge und nach Parteistimmen mit mindestens einer vom Wähler angegebenen Präferenz vergeben.

Als Parteistimmen mit unveränderter Kandidatenreihenfolge gelten jene Parteistimmen, bei denen der Wähler die von der Partei vorgeschlagene Kandidatenreihenfolge nicht durch Vergabe mindestens einer Präferenz verändert hat. Die Anzahl dieser Parteistimmen wird durch die Gesamtzahl der auf diese Partei nach § 17 Abs. 2 entfallenden Parteistimmen geteilt. Das Ergebnis wird mit der um eins erhöhten Anzahl der dieser Partei zustehenden Listenmandate multipliziert und anschließend auf die nächst kleinere ganze Zahl abgerundet.

Die so errechnete Zahl an Sitzen wird den Kandidaten entsprechend ihrer in der Landesliste aufgeführten Reihenfolge zugeteilt.

In einem Wahlkreis gewählte Kandidaten werden dabei nicht berücksichtigt; das gleiche gilt für diejenigen, die zur Zeit der Annahme der Wahl nicht mehr Mitglied der Partei sind, die die Liste eingereicht hat, es sei denn, sie haben dieser Partei schon bei ihrer Aufstellung nicht angehört.

(3) Nach der Vergabe der Sitze nach Absatz 2 werden die übrigen für die jeweilige Landesliste noch zu vergebenden Sitze entsprechend der Parteistimmen mit explizit vom Wähler angegebener Präferenzfolge nach dem Prinzip der Übertragbaren Einzelstimmgebung vergeben. § 16 findet entsprechende sinngemäße Anwendung. Bereits in einem Wahlkreis oder gemäß Absatz 2 gewählte Kandidaten bleiben in der Präferenzfolge des Wählers unberücksichtigt. Die Präferenzfolge eines Wählers gilt für so viele Stimmen wie der Wähler Parteistimmen nach § 17 Absatz 2 an die jeweilige Liste vergeben hat.“

13. In § 18 wird das Wort „Zweitstimmen“ durch das Wort „Parteistimmen“ ersetzt.

14. In § 19 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Zweitstimmenzahl“ durch das Wort „Parteistimmenzahl“ ersetzt.

15. § 20 erhält die Überschrift „Nachwahl“. Die Nummerierung des ersten Absatzes entfällt. Die Absätze 2 und 3 entfallen.

16. § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bezirksverordnetenversammlung jedes Bezirks besteht aus 55 Mitgliedern, die auf Grund des Höchstzahlverfahrens nach Sainte Laguë/Schepers mit der modifizierten Divisorreihe 1,5; 3; 5; 7; 9; 11 usw. von den Wahlberechtigten des Bezirks gewählt werden.“

17. Hinter § 22 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 17 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung, soweit die Verfassung von Berlin eine Sperrklausel vorsieht.“

18. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die nächste Person“ ersetzt durch: „entsprechend der Regelung nach § 14 Abs. 4 eine Person“

19. § 25 erhält folgende Fassung:

“§ 25 Verweisungen

§ 10 Abs. 4 Satz 2, Abs. 7, 10 und 12, §§ 11, 12 Abs. 2 und 4, §§ 13, 13a, 14 Abs. 1 und 3, § 15a, § 15 Abs. 1 UA 2 und 3, Abs. 2 und 3, § 17 Abs. 3 - 4, § 17a, § 20 und § 21 finden entsprechende Anwendung.“

20. In § 32 wird hinter „Stimmen“ eingefügt: „nach § 17 Abs. 1 Satz 1“

21. In § 32a wird das Wort „Erststimmen“ durch das Wort „Erstpräferenzen“ ersetzt. In Absatz 1 Satz 2 entfallen nach dem Wort „Nachwahl“ das Komma und das Wort „Ersatzwahl“.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes

A. Allgemeiner Teil

Das bestehende Berliner Wahlrecht orientiert sich am Bundestagswahlrecht mit zwei Stimmen – eine für die Wahl eines Direktkandidaten im Wahlkreis („Erststimme“) und die zweite für die Wahl einer Partei („Zweitstimme“). Dieses Wahlrecht wurde in Bezug auf das Landeswahlgesetz auf folgende zwei Ziele hin untersucht und soll entsprechend geändert werden:

1. Die Wählerinnen und Wähler sollen mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten bekommen.
2. Bei der Zuteilung der Mandate sollen weniger Stimmen unberücksichtigt bleiben.

Um dies zu erreichen, werden im Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes folgende zentrale Änderungen am bestehenden Gesetz vorgenommen:

1. Fünf Stimmen zur Wahl der Parteien (Parteistimmen, vormals „Zweitstimme“)
2. Ersatzstimme
3. Veränderbare Parteilisten
4. Mehrmandatswahlkreise
5. Übertragbare Einzelstimmgebung

Zudem wird die Möglichkeit, mit Bezirkslisten zu den Wahlen zum Abgeordnetenhaus anzutreten, abgeschafft. Die Grundidee des bestehenden Wahlrechts, einerseits Abgeordnete direkt in Wahlkreisen und andererseits Parteilisten zu wählen, wird beibehalten. Allerdings wird das Wahlrecht in beiden Aspekten weiterentwickelt. Durch die bisherigen Einerwahlkreise wird jeweils nur eine relative Mehrheit der Wähler des Wahlkreises, die 2006 nur zwischen 28 und 44 Prozent betrug, direkt im Abgeordnetenhaus repräsentiert. In Mehrmandatswahlkreisen werden hingegen mehrere Kandidaten gewählt, die zusammen in jedem Wahlkreis mindestens drei Viertel der Wähler repräsentieren. So haben nicht nur Wähler der stärksten Partei, sondern auch jene der zweitstärksten Partei des Wahlkreises und oft auch jene der drittstärksten Partei einen direkten Vertreter der von ihnen bevorzugten Partei im Abgeordnetenhaus. In Hamburg wurde im Februar 2008 erstmals bei einer Landtagswahl in Mehrmandatswahlkreisen gewählt.

Durch veränderbare Listen bekommen die Wähler neben der Wahl von Wahlkreisabgeordneten eine weitere Möglichkeit, auf die personelle Zusammensetzung des Parlaments Einfluss zu nehmen. So können auch Wähler kleinerer Parteien, die nur geringe Aussichten auf den Gewinn von Wahlkreisen haben, über die Abgeordneten ihrer bevorzugten Partei mitentscheiden.

B. Begründung im Einzelnen

Zu Nummer 1

Aus den 78 Einerwahlkreisen mit relativer Mehrheitswahl werden Mehrmandatswahlkreise, in denen insgesamt 78 Mandate nach dem Prinzip der Übertragbaren Einzelstimmgebung vergeben werden. Die Listen, aus denen die übrigen Mandate vergeben werden, werden zu veränderbaren Listen.

Die Einführung von Mehrmandatswahlkreisen macht das Auftreten von Überhangmandaten sehr unwahrscheinlich.

Zu Nummer 2, § 9 Abs. 1

Die Zahl der Wahlkreise muss verringert werden, da durch die Mehrmandatswahlkreise jeweils mehrere Abgeordnete gewählt werden und somit weniger Wahlkreise notwendig sind. Die Spanne der Anzahl der Mandate pro Wahlkreis wird auf drei bis sieben festgesetzt.

Die Untergrenze von 3 Mandaten pro Wahlkreis soll der Grundidee von Mehrmandatswahlkreisen Rechnung tragen, die Pluralität der Bevölkerung des Wahlkreises und ihrer Ansichten abzubilden. Bei Wahlkreisen mit nur 2 Mandaten wäre dies nicht mehr in hinreichendem Maße gewährleistet. Die Obergrenze von 7 Mandaten pro Wahlkreis soll sicherstellen, dass die Mehrmandatswahlkreise in der Regel nicht größer werden als die Einerwahlkreise bei Bundestagswahlen.

Entsprechend Art. 39 Abs. 2 der Verfassung von Berlin gilt wie bisher, dass Parteien, die mindestens ein Direktmandat erhalten, auch dann ins Parlament kommen, wenn sie die Sperrklausel nicht überwunden haben.

Zumindest in den kleineren Mehrmandatswahlkreisen, d.h. Wahlkreisen mit 3 oder 4 Direktmandaten, wird es für kleine Parteien nicht leichter als bisher, von der Grundmandatsklausel zu profitieren. Denn in einem 3er Wahlkreis sind immerhin 25 % der Stimmen für ein Mandat nötig. Die bisherigen Einerwahlkreise wurden jedoch auch mit teils nur 28 % der Erststimmen gewonnen. 25 % in einem 3er Wahlkreis zu erreichen ist jedoch schwerer, weil der Wahlkreis etwa dreimal so groß ist wie ein Einerwahlkreis. Eine Partei müsste daher eine Hochburg haben, die sich über weit mehr als die Fläche eines bisherigen Einerwahlkreises erstreckt. Wie bereits bei den heutigen Einerwahlkreisen ist es höchst unwahrscheinlich, dass eine Partei einerseits eine derartige regionale Hochburg innerhalb Berlins hat, aber landesweit an der Sperrklausel scheitert. In Hamburg sind bei den Bürgerschaftswahlen am 24.2.2008 keine Wahlkreismandate von Parteien gewonnen worden, die an der Sperrklausel gescheitert sind, obwohl es dort leichter ist, Wahlkreismandate zu gewinnen als nach unserem Vorschlag.

Die Einheit der Wahlkreisverbände entfällt, da sie keine Bedeutung mehr hat.

Zu Nummer 2, § 9 Abs. 2

Neben der Zahl der Wahlkreise muss nunmehr auch die Zahl der zugeteilten Mandate pro Wahlkreis festgelegt werden.

Wenn sich zwischen zwei Wahlen die Anzahl der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlkreisen stark verändert, ist es bei Mehrmandatswahlkreisen nicht notwendig, die Wahlkreisgrenzen neu zu ziehen. Statt dessen kann die Anzahl der Mandate, die auf die einzelnen Wahlkreise entfallen, neu bestimmt werden. Somit müssen bei der Einteilung der Wahlkreise auch keine Ortsteile durchschnitten werden.

Zu Nummer 2, § 9 Abs. 3

Die Regelungen der bisherigen Absätze 3 und 4 werden an Mehrmandatswahlkreise angepasst und in einem Absatz zusammengefasst. Da die Aufstellung der Wahlkreiskandidaten durch Bezirksgliederungen der Parteien erfolgt und durch die Bezirkswahlausschüsse überprüft wird, sollen keine Wahlkreise gebildet werden, die Bezirksgrenzen überschreiten. Nach dieser Vorgabe sind landesweit mindestens 13 Wahlkreise zu bilden, da Pankow in zwei Wahlkreise aufgeteilt werden müsste, damit kein Wahlkreis mehr als 7 Mandate erhält. Da aber auch kein Wahlkreis weniger als 3 Mandate haben darf, kann jeder Bezirk maximal in zwei Wahlkreise aufgeteilt werden. Eine Ausnahme ist Pankow, das in maximal drei Wahlkreise aufgeteilt werden könnte. So ergibt sich eine maximale Zahl an Wahlkreisen von 25.

Zu Nummer 2, § 9 Abs. 4

Der Absatz entspricht sinngemäß dem bisherigen Absatz 5 und ist an Mehrmandatswahlkreise angepasst.

Zu Nummer 3, Buchstabe a

Die Möglichkeit, Bezirkslisten einzureichen, wird abgeschafft. Die Verwendung von Landeslisten soll den Wählern bei der Wahl mit veränderbaren Listen eine größere Auswahl an Kandidaten ermöglichen und zudem die Wahrscheinlichkeit von Überhangmandaten verringern.

Zu Nummer 3, Buchstabe b

Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall der Bezirkslisten.

Zu Nummer 3, Buchstabe c

Da in Mehrmandatswahlkreisen mehrere Mandate zu vergeben sind, kann jede Partei versuchen, mehr als ein Mandat zu gewinnen und dafür mehrere Kandidierende zur Wahl aufstellen. Parteien können mehr Kandidaten aufstellen als im jeweiligen Wahlkreis Mandate zu vergeben sind, um ihren Wählern eine effektive personelle Auswahl zu ermöglichen.

Zu Nummer 3, Buchstaben d+e

Die Änderungen ergeben sich aus dem Wegfall der Bezirkslisten.

Zu Nummer 4

Der Vorbehalt beim Verbot von Listenverbindungen wurde gestrichen, da er durch den Wegfall der Bezirkslisten obsolet geworden ist.

Zu Nummer 5, Buchstabe a

Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall von Bezirkslisten und Wahlkreisverbänden.

Zu Nummer 5, Buchstabe b

Die Änderung ergibt sich aus der Einführung von Mehrmandatswahlkreisen.

Zu Nummer 6

Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall von Bezirkslisten und Wahlkreisverbänden.

Zu Nummer 7, Buchstaben a+b

Der Wegfall von Bezirkslisten sowie die Einführung veränderbarer Landeslisten machen eine Neuregelung erforderlich.

Die Ersatzpersonenregelung für vor der Annahme der Wahl ausgefallene Wahlkreiskandidaten soll sicherstellen, dass für eine Partei nicht weniger Wahlkreiskandidaten zur Wahl stehen als von ihr ursprünglich beabsichtigt.

Da die Wähler eine Präferenzfolge angeben, ist nicht die gesamte Wahlkreisstimme ungültig, wenn die Präferenzfolge ausgefallene Kandidaten enthält, sondern es bleiben nur die ausgefallenen Kandidaten unberücksichtigt. Gleiches gilt nach Satz 3 für ausgefallene Listenkandidaten bei veränderten Listen.

Zu Nummer 7, Buchstabe c

Da Wahlkreisvorschläge mehrere Personen beinhalten können, regelt der Absatz nun den Umgang mit dem Ausfall von Personen. Die Regelung erfasst auch den Ausfall von Kandidaten der Landeslisten. Da Kandidaten der Landeslisten landesweit auf dem Stimmzettel stehen, sind bei deren Ausfall die Wahllokale sämtlicher Wahlkreise betroffen.

Zu Nummer 7, Buchstabe d

Die Nachrückerregelung wird an den Wegfall der Bezirkslisten und an veränderbare Listen angepasst. Die Nachrücker sollen grundsätzlich aus der Landesliste nachrücken. Dazu findet für die jeweilige Liste eine Neuauszählung der Stimmen statt. Analog zum Ausfall eines Kandidaten vor der Wahl werden Präferenzen, die auf ausgeschiedene Kandidaten lauten, dabei ausgelassen, so dass auf die jeweils folgende Präferenz des Wählers übertragen wird.

Welche Person nachrückt, hängt auf Grund der veränderbaren Listen davon ab, welcher Kandidat ausgeschieden ist. In der Landeswahlordnung soll geregelt werden, dass bereits bei Feststellung des amtlichen Endergebnisses der Wahl bekannt gegeben wird, wer beim Ausscheiden welches Kandidaten nachrücken würde. Nachdem ein Kandidat nachgerückt ist, soll für die jeweilige Partei neu ermittelt werden, welcher Kandidat für welchen Abgeordneten als nächstes nachrückt.

Zu Nummer 7, Buchstabe e

Ersatzwahlen sind nicht mehr vorgesehen. Da jeder Wahlkreis mehrere Abgeordnete hat, wird der Wahlkreis weiter durch die übrigen Abgeordneten des Wahlkreises vertreten.

Zu Nummer 7, Buchstabe f

Der Inhalt des ehemaligen § 14 Abs. 6 ist jetzt in § 14 Abs. 5 geregelt.

Zu Nummer 8, Buchstabe a

Die Befürchtung, dass die Kennzeichnung der Stimmzettel durch Kreuze einerseits und Nummern andererseits zu einer Verwirrung der Wähler führen würde, hat sich in empirischen Untersuchungen unter der Berliner Bevölkerung (Testwahlen) nicht bestätigt. Die Vergabe von Nummern ergibt sich zwingend aus der Verwendung des Verfahrens der Übertragbaren Einzelstimmgebung. Testwahlen ergaben, dass eine Vergabe der Parteistimmen und der Ersatzstimme in Form einer Nummerierung zu Verwirrung und ungültigen Stimmen führte. Die Nummerierung gilt daher nur für die Wahl von Personen. Für die Wahl von Parteien werden – wie bisher – Kreuze vergeben. Nach den Auslegungsregeln des § 15a zählen für Personen abgegebene Kreuze als Erstpräferenzen.

Für die Auszählung der Stimmen kann ein Computerprogramm verwendet werden. Zur Überprüfung einer elektronischen Auszählung sollen jedoch Stichproben per Hand ausgezählt werden.

Zu Nummer 8, Buchstabe a, § 15 Abs. 1 Unterabsatz 1

Die Vergabe der Stimmen wird neu geregelt.

Bei der in „Wahlkreisstimme“ umbenannten „Erststimme“ ist der Wähler nicht mehr gezwungen, alles auf einen Kandidaten zu setzen, sondern erstellt durch die Vergabe von Präferenzen eine persönliche Rangfolge von Kandidaten. Dies ermöglicht die in § 16 geregelte Übertragung der Stimme des Wählers entsprechend der von ihm angegebenen persönlichen Rangfolge.

Da im Wahlkreis nicht Parteien, sondern Personen im Vordergrund stehen, kann der Wähler seine Präferenzen ohne Beschränkung über Parteigrenzen hinweg verteilen. Es können so viele Präferenzen vergeben werden, wie Kandidaten in dem Wahlkreis zur Wahl stehen. Dies muss jedoch nicht ausgeschöpft werden. Es ist auch zulässig, nur eine Präferenz zu vergeben.

Die Priorität des Wählers liegt darauf, dem als Erstpräferenz angegebenen Kandidaten zu einem Mandat zu verhelfen. Erst wenn dessen Mandat entweder bereits gewährleistet oder aber nicht mehr erreichbar ist, wird die Zweitpräferenz betrachtet. Und erst wenn über den Erfolg oder Nichterfolg der Zweitpräferenz Klarheit besteht, wird die Drittpräferenz des Wählers gewertet usw.

Zu Nummer 8, Buchstabe a, § 15 Abs. 1 Unterabsatz 2

Aus der bisherigen „Zweitstimme“ werden fünf „Parteistimmen“.

Die Möglichkeit, Stimmen auf mehrere Parteien zu verteilen, trägt dem Umstand Rechnung, dass ein erheblicher Teil der Wähler sich nicht auf nur genau eine Partei festlegen möchte. Zudem ermöglicht sie, im Rahmen der veränderbaren Parteilisten mehrere Listen zu verändern und so Kandidaten verschiedener Parteien zu unterstützen. Die Vergabe von 5 Parteistimmen ermöglicht den Wählern, bei der Wahl mehrerer Parteien eine Gewichtung vorzunehmen.

Die Möglichkeit, eine Ersatzstimme zu vergeben, soll dazu führen, dass die Stimmen von mehr Wählern bei der Mandatsvergabe Berücksichtigung finden. Taktisches Wahlverhalten bei der Vergabe der Parteistimmen soll zurückgedrängt werden. Wenn Parteien an der Sperrklausel scheitern, kommt die Ersatzstimme ihrer Wähler zum Tragen. Diese Wähler sind dann zwar nicht durch die von ihnen eigentlich bevorzugte Partei im Abgeordnetenhaus vertreten, haben aber immerhin noch Einfluss darauf, welche der im Parlament vertretenen Parteien von ihren Stimmen profitieren soll.

Zu Nummer 8, Buchstabe a, § 15 Abs. 1 Unterabsatz 3

Die Wähler haben die Möglichkeit, die Landesliste unverändert zu lassen und somit deren Kandidatenreihenfolge zu akzeptieren oder die Landesliste durch Vergabe von Präferenzen zu verändern: Die Wähler können nur die Landesliste jener Parteien verändern, die sie mit mindestens einer ihrer Parteistimmen oder mit der Ersatzstimme gewählt haben. Die Veränderung oder unveränderte Übernahme der Kandidatenreihenfolge der Partei, die sie ausschließlich mit der Ersatzstimme gewählt haben, wird nur dann gewertet, wenn auch die Ersatzstimme zum Zuge kommt. Der Hinweis auf dem Stimmzettel über die Wirkung der Nichtveränderung der Landesliste dient der Herstellung der notwendigen Transparenz für den Wähler.

Zu Nummer 8, Buchstabe b

Als möglichen Grund für die Ungültigkeit von Stimmen wird der größeren Transparenz halber zusätzlich zu den bisher geltenden Gründen der Fall aufgeführt, dass der Wähler mehr als die ihm zur Verfügung stehenden 5 Parteistimmen vergibt.

Zu Nummer 9

Zu Ziffer 1.: Auch wenn sich § 15 Abs. 1 Satz 3 auf die Wahlkreisstimme bezieht, gilt diese Regelung ebenfalls für veränderte Parteilisten, da diese auf die gleiche Weise wie Wahlkreisstimmzettel gekennzeichnet werden.

Zu Ziffer 2.: Das Aufrücken ausgelassener Präferenzen bedeutet, dass die Präferenzvergabe mit den Nummern 1, 2, 3, 5 als 1, 2, 3, 4 gewertet wird, usw.

Zu Ziffer 3.: Hat ein Wähler die folgende Präferenzfolge angegeben: 1. A, 1. B., 2. C, dann gilt dies als eine Stimme halben Wertes für die Präferenzfolge 1. A, 2. B, 3. C und eine Stimme halben Wertes für die Präferenzfolge 1. B, 2. A, 3. C. Bei drei gleichen vergebenen Präferenzen ergibt dies allerdings bereits 6 verschiedene Präferenzfolgen der drei als gleichrangig angegebenen Kandidaten mit jeweils dem Wert eines Sechstels der Stimme. Diese technische Regelung dient dazu, dass die Stimme eines Wählers in diesem Punkt in jedem Fall gleichmäßig auf die Kandidierenden gleicher Präferenz verteilt wird, bevor sie an Kandidierende darauffolgender Präferenzen weiter übertragen wird. Die Formulierung des Gesetzestextes lässt allerdings offen, in wie viele Stimmen geringeren Wertes die Stimme aufzuteilen ist. Zur Begrenzung des Aufwandes der Stimmenauszählung kann in der Wahlordnung festgelegt werden, bis zu welcher Anzahl gleicher Präferenzen die vorstehende Regelung Anwendung findet und welche sinngemäße Anwendung sie bei einer höheren Anzahl findet.

Zu Ziffer 5.: Wenn ein Wähler nur eine Parteistimme vergeben hat, dann erhält diese Partei alle 5 Parteistimmen dieses Wählers. Wenn ein Wähler insgesamt nur zwei, drei oder vier Parteistimmen an eine Partei vergeben hat, erhält diese Partei ebenfalls alle 5 Parteistimmen.

Zu Ziffer 7: Satz 2 regelt den Fall, dass ein Wähler keine Parteistimme, aber eine Ersatzstimme vergeben hat und in genau einer Landesliste Veränderungen vorgenommen hat. Für diesen Fall bekommt diese veränderte Landesliste alle 5 Parteistimmen.

Zu Nummer 10

Das Verfahren der Übertragbaren Einzelstimmgebung ist ein proportionales Personenwahlverfahren. Es ermöglicht in Mehrmandatswahlkreisen die Wahl von Personen über Parteigrenzen hinweg.

Proportionalität wird erreicht, indem jeder Kandidat nur so viele Stimmen behält wie er benötigt, um gewählt zu sein. Wähler von erfolgreichen Kandidaten können mittels ihrer Folgepräferenzen zur Wahl weiterer Kandidaten beitragen, da ihre Stimme erst zum Teil „verbraucht“ wurde. Wähler können, ohne taktische Überlegungen anstellen zu müssen, auch für Kandidaten stimmen, die voraussichtlich erfolglos sein werden, da ihre Stimme auf die nächste von ihnen angegebene Präferenz übergeht, wenn der Kandidat tatsächlich nicht genug Stimmen erhält.

Die Auszählung der Wahlkreisstimmen – und gemäß § 17 a Abs. 3 auch der Parteistimmen mit veränderter Kandidatenreihenfolge – erfolgt nach dem von Brian Lawrence Meek entwickelten Verfahren, welches als „Meek's method“ bekannt geworden ist und bei Wahlen auf kommunaler Ebene in Neuseeland Anwendung findet. Meeks Methode dient einer möglichst exakten Abbildung der Wählerpräferenzen und vermeidet einige

der Paradoxien, taktischen Wahlmöglichkeiten und sonstigen Unzulänglichkeiten anderer Varianten der Übertragbaren Einzelstimmgebung.

Die Aufteilung der Stimme in Bruchteile bezieht sich nicht nur auf die Aufteilung gemäß der Auslegungsregel aus § 15 a Nr. 3, sondern auf alle Präferenzfolgen, die letztlich gewählte Kandidaten enthalten, da gewählte Kandidaten stets einen Behaltewert von weniger als 1 haben.

Die Aufteilung der Stimme in Stimmenbruchteile verhindert – im Unterschied zu der in Irland verwendeten Variante der Übertragbaren Einzelstimmgebung –, dass bei der Übertragung von Überschüssen ganze Stimmen per Zufallsentscheid herausgegriffen werden müssen. Stattdessen wird von jeder Stimme, die ein erfolgreicher Kandidat erhalten hat, jeweils ein entsprechender Bruchteil übertragen. Dadurch werden alle Wähler des erfolgreichen Kandidaten gleich behandelt. Außerdem ist im Falle einer erneuten Auszählung der Stimmen gewährleistet, dass die selben Stimmen wie bei der ersten Auszählung zu werten sind.

Bei Meeks Methode erhalten auch Kandidaten, deren Wahl bereits sicher ist, Stimmen bzw. Stimmenbruchteile übertragen, was zu einem erneuten Überschuss führt, der weiterverteilt werden muss. Die mögliche Hin- und Herübertragung von Überschüssen von zwei oder mehr Kandidaten führt jedoch nicht in eine Endlosschleife. Vielmehr werden bei der Hin- und Herübertragung mit jedem Schritt kleinere Stimmenbruchteile übertragen. Die Behalte- und Weitergabewerte sowie die Quote streben jeweils gegen einen exakten Grenzwert. Bei einer gegebenen Anzahl an Nachkommastellen, auf die die Behaltewerte und die Quote aufgerundet werden, tritt nach einigen Auszählungsschritten keine Änderung der Behaltewerte und der Quote mehr ein, womit eine Abbruchbedingung gegeben ist.

Die Quote gibt unter Berücksichtigung der Rundungsregel jene Stimmenzahl an, die für den Mandatsgewinn eines Kandidaten genügt und gleichzeitig garantiert, dass nicht mehr Kandidaten die Quote erreichen können, als Mandate zu vergeben sind. Die Quote nach Absatz 1 Satz 2 gilt jeweils für den ersten Durchlauf. Nach dem Auftreten nicht-übertragbarer Stimmen wird die Quote gemäß Absatz 4 berechnet; das Erreichen dieser Quote ist dann maßgeblich dafür, ob ein Kandidat gewählt ist. Die Quote nach Absatz 1 Satz 2 stellt lediglich einen Spezialfall der Quote dar, in dem noch keine nicht-übertragbaren Stimmen zu verzeichnen sind.

Die Neuberechnung der Quote ist notwendig, um sicherzustellen, dass beim Auftreten von nicht-übertragbaren Stimmen nach wie vor so viele Kandidaten, wie zu wählen sind, tatsächlich die Quote erreichen können. Sie garantiert somit auch, dass die zuletzt gewählten Kandidaten nicht mit einer – im Vergleich zu den anderen Kandidaten – deutlich geringeren Stimmenzahl gewählt werden. Die neue Quote gilt auch für alle erfolgreich gewählten Kandidaten, was an der Erhöhung von deren Weitergabewerten deutlich wird.

Jeder Wähler hat im Wahlkreis das gleiche Stimmgewicht von genau 1 Stimme, allerdings wird nicht jeder Wähler darin erfolgreich sein, in gleichem Maße zur Wahl erfolgreicher Kandidaten beizutragen. Dies liegt jedoch in der Natur von Wahlen und trifft auf jedes andere Wahlsystem ebenso zu. Wie auch bei Wahlsystemen, bei denen Listen durch Kumulieren und Panaschieren verändert werden, so wird es auch bei Wahlsystemen mit Übertragbarer Einzelstimmgebung vorkommen, dass manche Wähler zur Wahl mehrerer Kandidaten beitragen, andere nur zur Wahl eines Kandidaten und andere nur Kandidaten angeben, die letztlich nicht genug Stimmen für ein Mandat erhalten. Durch die Übertragbare Einzelstimmgebung hat der Wähler allerdings eine größere Chance, dass seine Stimme zur Wahl eines Kandidaten beiträgt als bei Verfahren, die ohne Stimmenübertragung arbeiten. Den Wählerinnen und Wählern ist zu empfehlen, möglichst viele Präferenzen anzugeben, so dass seine Stimme nicht bei erfolglosen Kandidaten oder als anteiliger Überschuss bei erfolgreichen Kandidaten liegen bleibt.

Zu Nummer 11, § 17 Abs. 1

Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall der Bezirkslisten.

Zu Nummer 11, § 17 Abs. 2

Dieser Absatz regelt die Wertung der Ersatzstimmen. Alle Parteien, die die Sperrklausel nicht überwunden haben, werden – vorbehaltlich der Grundmandatsklausel – von der Mandateverteilung ausgenommen. Eine Umgehung der Sperrklausel ist somit ausgeschlossen.

Die Ersatzstimme ist in ihrem Wert nicht unmittelbar mit einer Parteistimme vergleichbar. Durch ihre Auffangfunktion für erfolglose Parteistimmen kann sie, je nachdem wie viele Parteistimmen eines Wählers wegen Scheiterns der Partei an der Sperrklausel ausfallen, den Wert von 0 bis 5 Stimmen haben. Alle Stimmen,

die ein Wähler an eine an der Sperrklausel gescheiterte Partei vergeben hat, werden auf die mit der Ersatzstimme gekennzeichnete Partei übertragen. Wenn z.B. ein Wähler mit 3 seiner 5 Stimmen für eine Partei gestimmt hat, die an der Sperrklausel scheitert, dann werden die 3 Stimmen für jene Partei gezählt, die der Wähler als Ersatzstimme angegeben hat. Die anderen beiden Stimmen bleiben der gewählten Partei, sofern sie die Sperrklausel überschreitet, erhalten.

Das amtliche Wahlergebnis soll weiterhin die Verteilung der Parteistimmen, die sich vor Anwendung der Ersatzstimme ergab, enthalten, damit deutlich wird, wie groß die Unterstützung der Wähler für die einzelnen Parteien ist. Dies gilt insbesondere auch für jene Parteien, die die Sperrklausel nicht überwunden haben. Die Verteilung der Parteistimmen nach Anwendung der Ersatzstimmen soll ebenfalls Bestandteil des Wahlergebnisses sein, um transparent zu machen, auf welcher Stimmenverteilung die Vergabe der Mandate an die Parteien beruht.

Zu Nummer 11, § 17 Abs. 3

Das bislang in Absatz 2 geregelte Sitzzuteilungsverfahren wird von Hare-Niemeyer zu Sainte-Laguë/Schepers geändert. Wie Hare-Niemeyer führt auch Sainte-Laguë/Schepers weder zu einer Bevorzugung noch zu einer Benachteiligung kleinerer oder größerer Parteien, es vermeidet jedoch einige bei Hare-Niemeyer mitunter auftretende Paradoxien. Berlin würde damit in dieser Frage dem Landtagswahlrecht von Bremen, Hamburg und Baden-Württemberg sowie dem Bundestagswahlrecht folgen.

Zu Nummer 11, § 17 Abs. 4

Die Einführung einer Mehrheitsklausel soll sicherstellen, dass eine Partei, die die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten hat, auch die absolute Mehrheit der Sitze erhält. Eine Partei mit der absoluten Mehrheit der Stimmen erhält zunächst die absolute Mehrheit der insgesamt zu vergebenden Mandate zugeteilt. Die restlichen zu vergebenden Sitze werden nach Absatz 3 Satz 2, 3 und 4 Verfahren zugeteilt. Dies bedeutet nicht, dass lediglich die restlichen zu vergebenden Sitze entsprechend der Stimmenverteilung vergeben werden. Insgesamt entspricht das Verhältnis der Parteien im Parlament dem Verhältnis der Stimmen, die auf sie nach der Wahl entfallen. Maßgeblich sind die Parteistimmen nach Anwendung der Ersatzstimme. Durch die Anwendung der Mehrheitsklausel erhöht sich die in der Verfassung von Berlin festgelegte Zahl der Parlamentssitze im Abgeordnetenhaus und in den Bezirksverordnetenversammlungen nicht.

Zu Nummer 12, § 17 a Abs. 1

Der Absatz regelt die bislang in § 17 Abs. 4 geregelte Anrechnung von Wahlkreismandaten auf die noch aus Listen zu vergebenden Mandate. Durch den Wegfall von Bezirkslisten können Listenmandate nur noch aus Landeslisten vergeben werden.

Zu Nummer 12, § 17 a Abs. 2

Für die Vergabe der Listenmandate werden die Listenstimmen in zwei Kontingente aufgeteilt: Stimmen mit unveränderter Kandidatenreihenfolge einerseits und Stimmen mit veränderter Kandidatenreihenfolge andererseits. Maßgeblich sind jeweils die Parteistimmen nach Anwendung der Ersatzstimme. Die Stimmen mit unveränderter Kandidatenreihenfolge werden – wie in dem zur Wahl 2011 geltenden Bremer Bürgerschaftswahlrecht – als Erstes vergeben. Dies ist notwendig, da sonst der Einfluss der Wählerinnen und Wähler, die die Kandidatenreihenfolge einer Parteiliste verändern, äußerst gering wäre. Um dieses Missverhältnis zu verhindern, wird diesen Wählern einer Partei entsprechend ihrer Stimmenzahl anteilig der direkte Einfluss auf einen Teil der Listenmandate zugestanden. Die restlichen Wähler dieser Partei haben weiterhin direkten Einfluss auf den anderen Teil der Listenmandate.

Zu Nummer 12, § 17 a Abs. 3

Für die Vergabe der restlichen Listenmandate wird – wie in den Wahlkreisen – das proportionale Personenwahlverfahren der Übertragbaren Einzelstimmgebung verwendet.

Kandidaten, die gemäß § 16 bereits in einem Wahlkreis gewählt sind oder gemäß § 17 a Abs. 2 bereits ein Listenmandat erhalten haben und daher in der Präferenzfolge des Wählers nicht weiter berücksichtigt werden sollen, oder die gemäß § 14 Abs. 1 ausgefallen sind oder gemäß § 14 Abs. 4 Satz 4 als gestrichen gelten, haben während der gesamten Auszählung einen Behaltewert von 0.

Wenn es bei der Übertragbaren Einzelstimmgebung innerhalb der Listen zu nicht-übertragbaren Stimmen kommt, ist die Stimme der betroffenen Wähler nur hinsichtlich der Wahl konkreter Kandidaten ganz oder teilweise erfolglos. Auf die vollständige Zählung der Parteistimme zu Gunsten der Partei hat dies keine Auswirkung.

Zu Nummer 13 + 14

Die Terminologie wird an den Begriff „Parteistimmen“ bzw. „Parteistimmenzahl“ angepasst.

Zu Nummer 15

Ersatzwahlen sind nicht mehr vorgesehen.

Zu Nummer 16

Wie auf Landesebene soll das Sitzuteilungsverfahren auf Sainte-Laguë/Schepers umgestellt werden. Abweichend von der Landesebene soll der erste Divisor der Divisorreihe jedoch 1,5 statt 1 lauten. Dies soll verhindern, dass eine Partei oder Wählergemeinschaft bereits mit einem Idealanspruch von etwa einem halben Sitz in die BVV einziehen kann. Gegenüber der normalen Divisorreihe erhöht sich dadurch der Stimmenanteil, der für den ersten Sitz notwendig ist, von ca. 0,9 % auf ca. 1,3 bis 1,4 %.

Zu Nummer 17

Wenn es bei BVV-Wahlen eine Sperrklausel gibt, soll es auch eine Ersatzstimme geben. Sollte die explizite Sperrklausel bei BVV-Wahlen durch eine Verfassungsänderung abgeschafft werden, ist die Ersatzstimmenregelung entbehrlich und soll hier entfallen.

Zu Nummer 18

Die Ausgestaltung der Nachrücker-Regelung bei BVV-Wahlen soll jener bei den Abgeordnetenhauswahlen entsprechen.

Zu Nummer 19

Die Verweisungen werden so angepasst, dass sie auf die für die BVV-Wahlen relevanten Aspekte des Wahlrechts zum Abgeordnetenhaus verweisen. Das Wahlverfahren bei BVV-Wahlen entspricht im Wesentlichen jenem bei Abgeordnetenhauswahlen, mit dem Unterschied, dass es bei BVV-Wahlen wie auch bisher keine Wahlkreise gibt.

Zu Nummer 20

Es wird konkretisiert, dass die veränderte Verteilung der Parteistimmen auf die Parteien nach Anwendung der Ersatzstimmenregelung (§17 Abs. 2) keinen Einfluss auf die Wahlkampfkostenerstattung hat. Für die

Berechnung Wahlkampfkostenerstattung ist die Verteilung der Parteistimmen vor Anwendung der Ersatzstimmenregelung maßgeblich.

Zu Nummer 21

Die Wahlkampfkostenerstattung für Einzelbewerber soll sich nur nach deren Erstpräferenzen richten. Da Ersatzwahlen nicht mehr vorgesehen sind, entfällt der Verweis darauf.

Volksbegehren Mehr Demokratie beim Wählen

Mehr Einfluss für die Bürgerinnen und Bürger

Unterschriftenliste zum Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens

**Bitte zurücksenden
bis 1. Juli 2008**

Trägerin des Antrags auf Volksbegehren:
Bündnis „Mehr Demokratie beim Wählen“
c/o Mehr Demokratie e.V.
Greifswalder Straße 4 / 10405 Berlin
Telefon 030 - 420 82370
www.besseres-wahlrecht.de

Wesentlicher Inhalt:

- Statt einem Kreuz: **Fünf Parteistimmen** zur Wahl der Parteien (Landeslisten)
- **Ersatzstimme:** Sie bestimmen, welche Partei Ihre Stimmen erhält, falls Ihre bevorzugte Partei an der 5%-Hürde scheitert

- Sie können die **Parteilisten verändern**
- In **Mehrmandatswahlkreisen** werden je 3-7 Abgeordnete gewählt. Insgesamt 78.
- Neues Auszählungsverfahren: **Präferenzwahlverfahren** (auch: „Übertragbare Einzelstimmgebung“)

- Bei den **Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen** gelten die gleichen Regelungen, allerdings gibt es keine Wahlkreise und bei Abschaffung der 3%-Hürde keine Ersatzstimme
- (Fortsetzung und weitere Erläuterungen auf der Rückseite)

Kostenschätzung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport:
Mehrkosten: 17,5 bis 20 Mio. Euro (pro Wahl)
Einsparungen: ca. 4 - 8 Mio. Euro (pro fünf Jahre)
Kostenschätzung der Trägerin:
Mehrkosten: ca. 5,9 - 9 Mio. Euro
Einsparungen: ca. 4 - 8 Mio. Euro (pro fünf Jahre)
 (Details auf der Rückseite!)

Wichtiger Hinweis:

Unterschriftsberechtigt sind nur Personen, die am Tage der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sind, d.h. alle Deutschen, die 18 Jahre alt, mindestens seit drei Monaten vor diesem Tag in Berlin mit

alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung im Melderegister verzeichnet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben, die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen

lassen, machen die Unterstützung ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten. Diese Unterschriftenliste und die Eintragungen dürfen nur zur Prüfung der Unterschriftsberechtigung durch das Bezirksamt verwendet werden.

¹ Durch das Ankreuzen des Feldes „Weiter informieren“ wird eingewilligt, weitere Informationen zum Verlauf des Volksbegehrens zu erhalten. Die Eintragungen verbleiben bis zum Abschluss des Volksbegehrens bei der Trägerin, werden allein zu diesem Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Ich unterstütze das Volksbegehren! Bitte vollständig und in **Blockschrift** ausfüllen!

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname(n)	Geburtsdatum	Anschrift <small>Im Melderegister verzeichnete alleinige Wohnung oder Hauptwohnung in Berlin am Tage der Unterschrift</small>	Datum	Weiter informieren ¹	Unterschrift	gültig*	ungültig*
1	FAMILIENNAME	-- . -- . --	STRASSE, HAUSNR.	TAG DER UNTERSCHRIFT -- . -- . 08		UNTERSCHRIFT		
	VORNAME(N)		POSTLEITZAHL 1 _ _ _ _ BERLIN					
2	FAMILIENNAME	-- . -- . --	STRASSE, HAUSNR.	TAG DER UNTERSCHRIFT -- . -- . 08		UNTERSCHRIFT		
	VORNAME(N)		POSTLEITZAHL 1 _ _ _ _ BERLIN					
3	FAMILIENNAME	-- . -- . --	STRASSE, HAUSNR.	TAG DER UNTERSCHRIFT -- . -- . 08		UNTERSCHRIFT		
	VORNAME(N)		POSTLEITZAHL 1 _ _ _ _ BERLIN					
4	FAMILIENNAME	-- . -- . --	STRASSE, HAUSNR.	TAG DER UNTERSCHRIFT -- . -- . 08		UNTERSCHRIFT		
	VORNAME(N)		POSTLEITZAHL 1 _ _ _ _ BERLIN					
5	FAMILIENNAME	-- . -- . --	STRASSE, HAUSNR.	TAG DER UNTERSCHRIFT -- . -- . 08		UNTERSCHRIFT		
	VORNAME(N)		POSTLEITZAHL 1 _ _ _ _ BERLIN					

* Nicht vom Unterzeichner oder von der Unterzeichnerin auszufüllen! **Amtliche Bescheinigung:** Bezirksamt _____ von Berlin – Bezirkswahlamt –

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin Nr. ist nicht unterschriftsberechtigt, weil _____

Dienstsiegel

Im Auftrag _____

Begründung in Kurzform

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Diese Neuerungen wollen wir ins Landeswahlgesetz einbringen:

Abgabe der Stimmen

- **Fünf Parteistimmen:** Sie haben fünf Parteistimmen zur Verfügung und müssen sich daher bei der Stimmabgabe nicht mehr auf nur eine Partei festlegen. Sie können die fünf Stimmen auch auf zwei oder mehr Parteien verteilen. Wer nur eine Partei unterstützen möchte, gibt ihr einfach alle fünf Stimmen.
- **Ersatzstimme:** Sie können eine Ersatzstimme vergeben. Hat jemand mit den Parteistimmen für eine Partei gestimmt, die an der 5%-Hürde scheitert, dann sind diese Wählerstimmen nicht verloren. Die Stimmen kommen jener Partei zu Gute, die der Wähler als Ersatzstimme angegeben hat. Wer nur größere Parteien wählt, die voraussichtlich die Sperrklausel überspringen werden, kann sich die Vergabe der Ersatzstimme hingegen sparen.
- **Veränderbare Parteilisten:** Sie können die Kandidatenreihenfolge der Parteien verändern, indem Sie die Kandidaten durchnummerieren. So können Sie darüber mitentscheiden, welche Kandidaten einen Sitz im Parlament bekommen. Man kann aber auch die Reihenfolge der Partei unverändert übernehmen. Wer Parteistimmen an mehrere Parteien vergeben hat, kann bei jeder dieser Parteien die Kandidatenreihenfolge verändern.
- **Mehrmandatswahlkreise:** In jedem Wahlkreis werden 3 bis 7 Abgeordnete direkt gewählt, die den Wahlkreis dann gemeinsam vertreten. Insgesamt wird es aber nicht mehr Abgeordnete geben als bisher. Jede Partei kann mehrere Kandidaten aufstellen. Wie bei den veränderbaren Parteilisten können Sie Ihre persönliche Rangfolge von Kandidaten angeben. Wer dies nicht tun möchte, kann auch einfach nur den Lieblingskandidaten oder die Kandidaten der eigenen bevorzugten Partei angeben.



**MEHR
DEMOKRATIE
BEIM
WÄHLEN**

*Mehr Einfluss für
Bürgerinnen und Bürger*

Auszählung der Stimmen

- **Präferenzwahlverfahren:** Die Auszählung der Wahlkreisstimmen und der veränderten Parteilisten erfolgt nach dem Prinzip der Übertragbaren Einzelstimmgebung. Von Kandidaten, die keine Aussicht auf ein Mandat haben, wird Ihre Stimme auf den nächsten Kandidaten Ihrer persönlichen Liste übertragen. Von Kandidaten, die bereits ausreichend Stimmen haben und gewählt sind, wird ebenfalls ein Teil Ihrer Stimme auf den nächsten in Ihrer Liste übertragen. So wird Ihre Stimme effektiv auf die Liste Ihrer bevorzugten Kandidaten verteilt und werden Verzerrungen vermieden.
- **Besseres Verfahren für die Sitzuteilung:** Das Verfahren für die Zuteilung der Sitze an die Parteien wird auf Landesebene auf das Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) umgestellt, auf Bezirksebene in leicht modifizierter Form.
- **Mehrheitsklausel:** Eine Partei mit der absoluten Mehrheit der Stimmen bekommt in jedem Fall die absolute Mehrheit der Sitze.
- **Transparente Darstellung der Stimmenverteilung:** Im amtlichen Wahlergebnis werden sowohl die Stimmzahlen der Parteien vor als auch nach Anwendung der Ersatzstimme angegeben.

Sonstiges

- **Obligatorische Landeslisten:** Parteien können auf Landesebene nur noch mit Landeslisten antreten, nicht mehr mit Bezirkslisten. Das heißt, die Kandidaten der Parteilisten stehen in ganz Berlin auf den Stimmzetteln, nicht mehr nur in einem Bezirk.

Bezirksebene

- Bei den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen (BVVen) gilt das gleiche Verfahren wie auf Landesebene. Jedoch gibt es hier keine Wahlkreise. Falls bei BVV-Wahlen die 3%-Hürde aus der Landesverfassung gestrichen wird, entfällt die Ersatzstimme.

Den vollständigen Wortlaut unseres Gesetzentwurfes finden Sie im Internet oder an einem unserer Infostände | www.besseres-wahlrecht.de

Kostenschätzung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport: Erhöhung der Stimmauszahlungskosten wegen der Komplexität der Stimmenverteilung um 17,5 bis 20 Millionen Euro, Ersparnis durch die Reduzierung der Abgeordnetenzahl für fünf Jahre um 10 bis 20 Mandate, ca. 4 bis 8 Mio. Euro.

Kostenschätzung der Trägerin: Einmalig bei der ersten Wahl werden sich Kosten in Höhe von ca. 3.175.000 Euro ergeben, regelmäßig bei jeder Wahl belaufen sich die Mehrkosten auf ca. 5,9 Mio. Euro. Die Einsparungen durch die Senkung der Zahl der Abgeordneten auf die verfassungsmäßig vorgesehene Zahl von 130 werden sich pro fünf Jahre auf ca. 4 - 8 Mio. Euro belaufen (10 - 20 Mandate weniger).

(Eine detaillierte Schätzung der Kosten, die sich aus dem neuen Wahlrecht ergeben, finden Sie auf:

www.besseres-wahlrecht.de)

Volksbegehren „Mehr Demokratie beim Wählen“**- Ergebnis der Unterschriftenprüfung durch die Bezirke -**

Bezirk	Anzahl der geprüften Unterstüt- zungsun- terschriften	Anzahl der gültigen	Anzahl der ungülti- gen	ungülti- ge in Pro- zent
1 Mitte	1.916	1.585	331	17,28 %
2 Friedrichshain- Kreuzberg	2.031	1.800	231	11,37 %
3 Pankow	1.341	1.199	142	10,59 %
4 Charlottenburg- Wilmersdorf	1.752	1.524	228	13,01 %
5 Spandau	2.000	1.829	171	8,55 %
6 Steglitz-Zehlendorf	1.787	1.514	273	15,28 %
7 Tempelhof-Schöneberg	2.261	2.011	250	11,06 %
8 Neukölln	2.108	1.839	269	12,77 %
9 Treptow-Köpenick	2.242	1.832	410	18,29 %
10 Marzahn-Hellersdorf	2.105	1.885	220	10,45 %
11 Lichtenberg	1.805	1.613	192	10,64 %
12 Reinickendorf	2.182	1.973	209	9,58 %
insgesamt	23.530	20.604	2.926	12,43 %

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

Zitierte Rechtsvorschriften:

Verfassung von Berlin

Vom 23. November 1995, (GVBl. S. 779),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 710).

A u s z u g

Artikel 39

(1) Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl gewählt.

(2) Parteien, für die im Gebiet von Berlin insgesamt weniger als fünf vom Hundert der Stimmen abgegeben werden, erhalten keine Sitze zugeteilt, es sei denn, dass ein Bewerber der Partei einen Sitz in einem Wahlkreis errungen hat.

Artikel 62

(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat. Sie können darüber hinaus darauf gerichtet werden, im Rahmen der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses zu Gegenständen der politischen Willensbildung, die Berlin betreffen, sonstige Beschlüsse zu fassen. Sie sind innerhalb einer Wahlperiode zu einem Thema nur einmal zulässig.

(2) Volksbegehren zum Landeshaushaltsgesetz, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie zu Personalentscheidungen sind unzulässig.

(3) Der dem Volksbegehren zugrundeliegende Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses ist vom Senat unter Darlegung seines Standpunktes dem Abgeordnetenhaus zu unterbreiten, sobald der Nachweis der Unterstützung des Volksbegehrens erbracht ist. Auf Verlangen der Vertreter des Volksbegehrens ist das Volksbegehren durchzuführen, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses nicht innerhalb von vier Monaten inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt.

Artikel 63

(1) Ein Volksbegehren, das einen Gesetzentwurf oder einen sonstigen Beschluss nach Artikel 62 Absatz 1 zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 20 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens 7 vom Hundert der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier

Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Ein Gesetz oder ein sonstiger Beschluss nach Artikel 62 Absatz 1 ist durch Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit der Teilnehmer und zugleich mindestens ein Viertel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt.

**Gesetz
über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid
(Abstimmungsgesetz – AbstG)**

Vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), geändert durch
Gesetz vom 20. Februar 2008 (GVBl. S. 22)

A u s z u g

§ 13
Trägerin

Trägerin eines Volksbegehrens können eine natürliche Person, eine Mehrheit von Personen, eine Personenvereinigung oder eine Partei sein.

§ 14
Antrag

Der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens ist mit dessen Wortlaut von der Trägerin schriftlich bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung einzureichen. Richtet sich das Volksbegehren auf den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes, so ist dem Antrag ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzentwurf beizufügen. Die Trägerin kann eine eigene Schätzung der Kosten vorlegen.

§ 15
Unterschriften

(1) Zum Nachweis der Unterstützung bedarf der Antrag der Unterschrift von mindestens 20 000 im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten, im Falle eines Volksbegehrens zur Änderung der Verfassung von Berlin oder zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses der Unterschrift von mindestens 50 000 im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten. Die Unterschriftsleistung muss innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eingang des Antrages bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung erfolgt sein. Jede Unterschrift muss auf einer Unterschriftsliste oder einem gesonderten Unterschriftsbogen, auf der oder auf dem der Wortlaut der Vorlage oder ihr wesentlicher Inhalt in Kurzform einschließlich der amtlichen Kostenschätzung und auf Antrag der Trägerin auch deren eigene Kostenschätzung vorangestellt ist, erfolgen. Auf Antrag der Trägerin ist die Schätzung der Kosten, die sich aus der Verwirklichung der Vorlage ergeben würden, von der fachlich zuständigen Senatsverwaltung umgehend zu erstellen.

§ 16
Vertrauenspersonen

(1) Die Trägerin eines Volksbegehrens bestimmt fünf Vertrauenspersonen zu den Vertretern des Volksbegehrens. Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, im Namen der Unterzeichner im Rahmen dieses Gesetzes verbindliche Erklärungen für die Trägerin abzugeben und entgegenzunehmen. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens drei Vertrauenspersonen abgegeben werden.

(2) In dem Antrag nach § 14 sind die Namen und der Wohnsitz mit Anschrift der Vertrauenspersonen aufzuführen.

§ 18

Verlangen auf Durchführung des Volksbegehrens, Bekanntmachung und Eintragsfrist

(1) Nimmt das Abgeordnetenhaus das Begehren inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand nicht innerhalb von vier Monaten seit der Mitteilung des Senats an das Abgeordnetenhaus an, so kann die Trägerin innerhalb von weiteren drei Monaten schriftlich bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung die Durchführung des Volksbegehrens verlangen. Die Trägerin kann die Durchführung des Volksbegehrens vorzeitig verlangen, wenn das Abgeordnetenhaus vor Ablauf der vier Monate das Begehren ausdrücklich ablehnt.

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

Zitierte Rechtsvorschriften:

Verfassung von Berlin

Vom 23. November 1995, (GVBl. S. 779),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 710).

A u s z u g

Artikel 39

(1) Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl gewählt.

(2) Parteien, für die im Gebiet von Berlin insgesamt weniger als fünf vom Hundert der Stimmen abgegeben werden, erhalten keine Sitze zugeteilt, es sei denn, dass ein Bewerber der Partei einen Sitz in einem Wahlkreis errungen hat.

Artikel 62

(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat. Sie können darüber hinaus darauf gerichtet werden, im Rahmen der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses zu Gegenständen der politischen Willensbildung, die Berlin betreffen, sonstige Beschlüsse zu fassen. Sie sind innerhalb einer Wahlperiode zu einem Thema nur einmal zulässig.

(2) Volksbegehren zum Landeshaushaltsgesetz, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie zu Personalentscheidungen sind unzulässig.

(3) Der dem Volksbegehren zugrundeliegende Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses ist vom Senat unter Darlegung seines Standpunktes dem Abgeordnetenhaus zu unterbreiten, sobald der Nachweis der Unterstützung des Volksbegehrens erbracht ist. Auf Verlangen der Vertreter des Volksbegehrens ist das Volksbegehren durchzuführen, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses nicht innerhalb von vier Monaten inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt.

Artikel 63

(1) Ein Volksbegehren, das einen Gesetzentwurf oder einen sonstigen Beschluss nach Artikel 62 Absatz 1 zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 20 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens 7 vom Hundert der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Ein Gesetz oder ein sonstiger Beschluss nach Artikel 62 Absatz 1 ist durch Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit der Teilnehmer und zugleich mindestens ein Viertel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt.

**Gesetz
über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid
(Abstimmungsgesetz – AbstG)**

Vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), geändert durch
Gesetz vom 20. Februar 2008 (GVBl. S. 22)

A u s z u g

§ 13

Trägerin

Trägerin eines Volksbegehrens können eine natürliche Person, eine Mehrheit von Personen, eine Personenvereinigung oder eine Partei sein.

§ 14

Antrag

Der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens ist mit dessen Wortlaut von der Trägerin schriftlich bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung einzureichen. Richtet sich das Volksbegehren auf den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes, so ist dem Antrag ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzentwurf beizufügen. Die Trägerin kann eine eigene Schätzung der Kosten vorlegen.

§ 15

Unterschriften

(1) Zum Nachweis der Unterstützung bedarf der Antrag der Unterschrift von mindestens 20 000 im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten, im Falle eines Volksbegehrens zur Änderung der Verfassung von Berlin oder zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses der Unterschrift von mindestens 50 000 im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten. Die Unterschriftsleistung muss innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eingang des Antrages bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung erfolgt sein. Jede Unterschrift muss auf einer Unterschriftenliste oder einem gesonderten Unterschriftenbogen, auf der oder auf dem der Wortlaut der Vorlage oder ihr wesentlicher Inhalt in Kurzform einschließlich der amtlichen Kostenschätzung und auf Antrag der Trägerin auch deren eigene Kostenschätzung vorangestellt ist, erfolgen. Auf Antrag der Trägerin ist die Schätzung der Kosten, die sich aus der Verwirklichung der Vorlage ergeben würden, von der fachlich zuständigen Senatsverwaltung umgehend zu erstellen.

§ 16

Vertrauenspersonen

(1) Die Trägerin eines Volksbegehrens bestimmt fünf Vertrauenspersonen zu den Vertretern des Volksbegehrens. Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, im Namen der Unterzeichner im Rahmen dieses Gesetzes verbindliche Erklärungen für die Trägerin abzugeben und entgegenzunehmen. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens drei Vertrauenspersonen abgegeben werden.

(2) In dem Antrag nach § 14 sind die Namen und der Wohnsitz mit Anschrift der Vertrauenspersonen aufzuführen.

§ 18

Verlangen auf Durchführung des Volksbegehrens, Bekanntmachung und Eintragsfrist

(1) Nimmt das Abgeordnetenhaus das Begehren inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand nicht innerhalb von vier Monaten seit der Mitteilung des Senats an das Abgeordnetenhaus an, so kann die Trägerin innerhalb von weiteren drei Monaten schriftlich bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung die Durchführung des Volksbegehrens verlangen. Die Trägerin kann die Durchführung des Volksbegehrens vorzeitig verlangen, wenn das Abgeordnetenhaus vor Ablauf der vier Monate das Begehren ausdrücklich ablehnt.